

Abteilung I 2

I 2 a - 1740

Prag, den 16. Sept. 1943

Eingegangen am

17. IX. 1943

An den
Chef des Ministeramts,
Herrn Ministerialrat Dr. G i e s

im Hause

Betrifft: Ausrichtung der Reichs- und autonomen Verwaltung
auf den totalen Krieg

Bezug: Anfrage vom 1. Juli 1943 - St.S. I A - 2 c/43 -

Herr Oberregierungsrat Re i s c h a u e r hat nach meiner Rückkehr von der Reise nach Essen die Angelegenheit mit mir besprochen. Er beabsichtigte damals, die Sache bei Ihnen mündlich vorzutragen und zu bitten, von einem weiteren Vorlagebericht Abstand zu nehmen, da die Zahl der im Vorlagebericht vom 3. Mai 1943 angegebenen freigestellten Kräfte sich inzwischen nicht nennenswert erhöht hatte.

Aus dem mir nunmehr wieder zugekommenen Akt ist nicht ersichtlich, ob die Angelegenheit wie beabsichtigt besprochen worden ist. Nachdem jüngst deutsche Kräfte in erheblicher Zahl aus der Reichsverwaltung abgezogen worden sind und durch eine neuerliche Aktion auch in der autonomen Verwaltung wiederum erhebliche Kräfte freigestellt werden sollen, darf ich annehmen, dass ein weiterer Bericht zu der im Frühjahr dieses Jahres durchgeführten Aktion unterbleiben kann.

gez. Dr. Landmann

Beglaubigt :



[Signature]
Min.- Registrator

5. a. d.
1. 20/9. 43.
St. M - I A - 2/43

St M I A - 2 d/43

d
- 1. VII. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen:

Herrn Reischauer
durch die Hand von Herrn General Reinefarth.

In Sachen Ausrichtung der Reichs- und autonomen Verwaltung auf den totalen Krieg beziehe ich mich auf die dort. an den Herrn Staatssekretär gerichtete Vorlage vom 3.5. d.Js. - Zeichen I 2 a und bitte um eine weitere Mitteilung über den Stand der Angelegenheit.



88000

2.) Wv. am 1.^{10.}8.1943 bei dem Unterzeichner.
Wiedervorgelegt am 1.8.43

| 6

Abschrift.

*Prag! bezisok
1. 10/15.43.*

3

Abteilung I 2

Prag, den 3. Mai 1943.

I 2 a -

Betrifft: Ausrichtung der Reichs- und autonomen Verwaltung auf den totalen Krieg.

1.) Herrn Staatssekretär.

In der Anlage lege ich die von den Hauptabteilungen und Abteilungen auf Grund des Erlasses vom 23. März 1943 - I 1 d - 6120 - erstatteten Berichte über die zur Verfügung gestellten Kräfte aus der Reichsverwaltung und aus der autonomen Verwaltung vor. Das Ergebnis der Berichte ist in einer Aufstellung zusammengefaßt, die den Berichten vorgeheftet ist. Aus der Reichsverwaltung sind auf Grund der Einstellung und Einschränkung der nichtkriegswichtigen Verwaltungsaufgaben

sehr margeres Ergebnis
F.19.5.

* 24 Kräfte und aus der autonomen Verwaltung 342 Kräfte zu anderweitigem Einsatz zur Verfügung gestellt worden. Dieses Ergebnis kann nur als ein vorläufiges angesehen werden, da sich die Auswirkung der Aktion, insbesondere in der autonomen Verwaltung z.Z. noch nicht endgültig feststellen läßt. Bei dem Ergebnis in der Reichsverwaltung ist zu berücksichtigen, daß in der Zeit vom 1. Jan. 1943 bis 25. März 1943 von den Hauptabteilungen und Abteilungen 138 Kräfte zum Wehrdienst freigegeben worden sind. Diese einzustellenden und einzuschränkenden Aufgabengebiete konnten auf Grund der Einziehungen zur Wehrmacht auch schon vorher nur in ganz beschränktem Umfange wahrgenommen werden. Bei dem Ergebnis in der autonomen Verwaltung muß in Betracht gezogen werden, daß von den Ministerien (außer Bahn- und Postverwaltung) in der Zeit vom 1. Jan. 1943 bis 25. März 1943 7.361 Bedienstete für den Arbeitseinsatz zur Verfügung gestellt worden sind. Auf Grund dieser Freigaben mußte auch in der autonomen Verwaltung ein Teil der Aufgabengebiete, die als einzustellen und einzuschränken festgestellt worden sind, schon vorher stark eingeschränkt werden.

*7) Stellen entlassen sind
Sperre.
auf dem Stande ist. am
20.
15. 6. 1943 bei
dem Angehörigen.
Wiedervorgelegt am 30.6.43
/ 20/5.43
Wiedervorgelegt am 25.6.43*

gez. R e i s c h a u e r .

2.) Wv. am 15.5.1943
29.4.43 Th

4

Abschrift.

Z u s a m m e n s t e l l u n g
der zur Verfügung gestellten Kräfte aus der Reichs-
verwaltung und der autonomen Verwaltung im Zusammen-
hang mit der Ausrichtung auf den totalen Krieg.

Bezeichnung der Hauptabteilung oder Abteilung	Zahl der in der Zeit vom 1.1.43 bis 25.3.43 zum Wehrdienst und Arbeits- einsatz freigegebenen Kräfte (außer Bahn und Post)		Zahl der zur Verfügung ge- stellten Kräfte auf Grund d.Einstellung u.Einschrän- kung nichtkriegswichtiger Aufgaben.	
	Reichsver- waltung	autonome Ver- waltung	Reichsver- waltung	autonome Ver- waltung
Hauptabteilg.I Zentr.Vwltg.u. Allg.Inn.Vwltg.	27	1.167	3	72
Abteilung II Justizverwltg.	2	561	2	37
Abteilung III Schulverwaltung	1	2.601	-	-
Sonderabtlg.(IV) Kulturpolitik	2	58	-	16
Hauptabtlg.V Wirtsch.u.Arbeit	5	350	4	193
Abteilung VI Ernährung und Landwirtschaft	5	421	-	24
Abteilung VII Finanz	16	1.717	-	-
Hauptabt.VIII Verkehr u.Technik	8	486	15	-
Abteilung IX Fernmeldewesen und Post	72	-	-	-
	138	7.361	24	342

(einschl.nach-
geordneter be-
hörden ohne
Selbstverwltg.)

Prag, den 23. März 1943

An alle
Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter.

Betrifft: Ausrichtung der Reichs- und autonomen
Verwaltung auf den totalen Krieg

I. Der Ihnen bekannte, in der Anlage nochmals beigelegte, Führer-
erlaß vom 13. Januar 1943 und der ebenfalls anliegende Durchfüh-
rungserlaß des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei for-
dern die Umstellung der gesamten Verwaltung auf die Erfordernis-
se des totalen Krieges.

Jede Verwaltungstätigkeit hat daher künftig von dem Grund-
satz auszugehen, daß alles unwichtig ist, was nicht zur unmit-
telbaren Verstärkung der Front, zur Aufrechterhaltung von Ruhe
und Ordnung, zur Erhöhung der Produktivität der Kriegswirtschaft
und zur lebensnotwendigen Versorgung der Zivilbevölkerung beizu-
tragen vermag. Auf die sich daraus ergebenden kriegswichtigen
Verwaltungsaufgaben sind die verbleibenden Kräfte planmäßig und
ausschließlich anzusetzen.

Darüber hinaus erwächst der deutschen Verwaltung im böh-
misch-mährischen Raum die besondere Verpflichtung, die autonome
Verwaltung durch entsprechende Steuerung und Überwachung straff
auf die gleichen Ziele auszurichten. Ich erwarte dabei, daß das
Recht zur Führung und Befehlsgebung durch eigene vorbildliche
Haltung seine innere Begründung erfährt.

II. Die anliegende Zusammenstellung umschreibt den Kreis der Aufga-
ben, der künftig entfällt oder eingeschränkt wird und gibt den
Maßstab für die weitere Verwaltungsarbeit. Im einzelnen ordne
ich an:

- 1) Bei den als entfallend bezeichneten Aufgabengebieten, denen
im allgemeinen keine Kriegswichtigkeit zuerkannt werden kann,
ist jede Tätigkeit sofort einzustellen.
- 2) Kriegswichtige Teilaufgaben einzelner Arbeitsgebiete und Auf-
gaben des laufenden Geschäftsverkehrs, die nur teilweise
stillgelegt werden können, sind als einzuschränkende Aufgaben
bezeichnet. Auf diesen Gebieten darf demzufolge nur dann eine

Sachbearbeitung erfolgen, wenn dies aus kriegswichtigen Gründen erforderlich oder bei Einzelfragen des täglichen Geschäftsverkehrs zwingend notwendig wird.

- 3) Die Bearbeitung der nicht genannten Aufgabengebiete hat zunächst weiter zu erfolgen. Die Arbeitsweise ist nach Form und Inhalt unter Ausschaltung bürokratischer Hemmungen den Kriegserfordernissen anzupassen. In jedem Fall ist die Frage der Kriegswichtigkeit und zwingenden Notwendigkeit zu stellen und hierbei der schärfste Maßstab anzulegen. Ich behalte mir vor, weitere Einschränkungen anzuordnen und eingeschränkte Aufgabengebiete unter die entfallenden einzureihen.

III. Bei Durchführung dieser Anordnungen ist folgendes zu beachten:

- 1.) Werden aus kriegswichtigen Gründen Planungen, Gesetze und Verordnungen oder Neu- bzw. Umorganisationen - auch soweit sie in der Zusammenstellung nicht ausdrücklich erwähnt sind - notwendig, so ist vor Inangriffnahme der Vorarbeiten in jedem Einzelfalle meine Entscheidung einzuholen. Sind bei den als entfallend bezeichneten Aufgaben die kriegswichtigen Maßnahmen ausdrücklich ausgenommen, so bedarf es - mit Ausnahme bei grundsätzlichen Maßnahmen - meiner Zustimmung im Einzelfalle nicht.

- 2.) Alle Sachbearbeiter sind und bleiben ihren Abteilungs- und Hauptabteilungsleitern und diese mir gegenüber für die Innehaltung des Führererlasses und seiner Durchführungsbestimmungen, sowie meiner vorliegenden Anordnungen verantwortlich. Ich habe am diese Verantwortlichkeit nicht zu verwischen, ausdrücklich davon abgesehen, einen allgemeinen Bevollmächtigten zur Überprüfung der Kriegswichtigkeit der noch geleisteten Verwaltungsarbeit einzusetzen. Ich erwarte, daß durch strenge Einhaltung meiner Anordnungen der Verwaltungsapparat die erwarteten Einschränkungen erfährt und daß sich mein Vertrauen in die Selbstverantwortlichkeit meiner Mitarbeiter als vollauf berechtigt erweist.

- 3.) Der grundsätzliche Stopp der Planungen, sowie der legislativen und organisatorischen Maßnahmen darf unter keinen Umständen dadurch umgangen werden, daß diese als angebliche Vereinfachungsmaßnahmen aufgezogen werden. Die Resultate solcher Vereinfachungsmaßnahmen stehen oft in keinem Verhältnis zu dem Personal-

Verwaltungs- und Arbeitsaufwand, den der Erlaß und ihre Durchführung erfordern. Ich werde nur zu solchen Vereinfachungsmaßnahmen meine Zustimmung erklären, die zu unmittelbaren erheblichen Ergebnissen führen und daher als kriegswichtige Maßnahmen gerechtfertigt sind.

4.) Allgemeine Weisungen und Runderlasse an die nachgeordneten Behörden sind sofort weitestgehend zu beschränken. Die Außenbehörden der Verwaltung sind, wie ich aus zahlreichen Berichten weiß, heute kaum mehr in der Lage die auf sie hereinbrechende Papierflut zu bearbeiten. Der Generalinspekteur der Verwaltung, dem nach den bestehenden Anordnungen alle Erlasse zuzuleiten sind, ist beauftragt, mir Ende jeden Monats über die seitens der einzelnen Verwaltungszweige herausgegebenen Weisungen Vortrag zu halten. Ich werde dann selbst feststellen, ob die aufgestellten Grundsätze berücksichtigt worden sind.

5.) Mit allem Nachdruck muß angesichts der Personalverknappung gefordert werden, daß mit der Übernahme autonomer Verwaltungsgeschäfte in eigene Bearbeitung nunmehr endgültig Schluß gemacht wird. Die Neigung, die Dinge selbst zu erledigen, statt die tschechischen Sachbearbeiter mit knappen Arbeitsanweisungen zu versehen, kann nur dazu führen, daß die Arbeitslast falsch verlagert und aus der deutschen Führung eine in Aktenpapier erstikende Verwaltung wird. Gegebenenfalls ist dazu überzugehen, den autonomen Dienststellen auf geeigneten Arbeitsgebieten nach Richtlinien neben der Sachbearbeitung auch die Entscheidung ganz zu überlassen, unter Androhung schärfster Ahndung im Falle eines Abweichens von den Richtlinien.

6.) Die Inspektionen nachgeordneter Dienststellen haben erneut einen Umfang angenommen, der in keiner Weise gerechtfertigt ist. Es ist untragbar, daß eine Behörde in einer Woche 3 mal von verschiedenen Dienststellen inspiziert wird. Es ergeht daher erneut mit allem Nachdruck die Anweisung, Inspektions- und Dienstreisen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Um die Anhäufung von Besuchen bei einzelnen Dienststellen zu vermeiden und dringend notwendige Besuche gegebenenfalls zusammenlegen zu können, ist mit den zuständigen Oberlandräten entsprechend der bereits ergangenen Weisung vorher Fühlung aufzunehmen.

7.) Von den deutschen Kräften in der Verwaltung muß gesteigerte

Selbstverantwortung und Entschlußfreudigkeit gefordert werden. Nur Angelegenheiten, die wegen ihrer Wichtigkeit oder ihres bedeutsamen politischen Charakters einer höheren Entscheidung bedürfen, sind vorzulegen. Anregungen, Beschwerdeschriften und Berichte usw., auch wenn sie von oben in den Geschäftsgang gegeben worden sind, können "zu den Akten" geschrieben werden, wenn sie bereits erledigte Sachen betreffen oder ihre Bearbeitung wegen des damit verbundenen Zeit- und Arbeitsaufwands im Hinblick auf die Erfordernisse des totalen Krieges nicht vertretbar erscheint. Bericht über das Veranlaßte hat nur dann zu erfolgen, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist.

IV. Bis zum 10. April 1943 haben die Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter I - IX mir zu berichten, wieviele Kräfte zufolge Durchführung der vorstehenden Anordnung aus der Reichsverwaltung und aus der autonomen Verwaltung zu anderweitigem Einsatz zur Verfügung gestellt worden sind.



In Vertretung:
gez. K.H. Frank
Beglaubigt:

[Handwritten signature]
Min. Registrator



67090

< Erlaß des Führers

über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen
für Aufgaben der Reichsverteidigung.

Vom 13. Januar 1943.

Der totale Krieg stellt uns vor Aufgaben, die im Interesse eines möglichst baldigen siegreichen Friedens unverzüglich gemeistert werden müssen. Ihre Lösung ist von kriegsentscheidender Bedeutung. Alle geeigneten Maßnahmen dafür zu treffen, ist das Gebot der Stunde.

Der Bedarf an Kräften für Aufgaben der Reichsverteidigung macht es notwendig, alle Männer und Frauen, deren Arbeitskraft für diese Zwecke nicht oder nicht voll ausgenutzt ist, zu erfassen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend zum Einsatz zu bringen. Das Ziel ist, die wehrfähigen Männer für den Fronteinsatz freizumachen.

Hierzu ist ein Austausch in der Weise vorzunehmen, daß für die Wehrmacht und die Rüstungsindustrie verwendbare Kräfte durch andere, bereits in der übrigen Wirtschaft verwendete oder noch nicht verwendete Kräfte ersetzt werden. Die Umschulung und Anlernung von Ersatzkräften ist vorsorglich auf lange Sicht und großzünftig laufend zu betreiben. Im übrigen bestimme ich:

I.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat anzuordnen, daß alle Uk.-Stellungen erneut schärfstens zu überprüfen und in allen Fällen aufzuheben sind, in denen dies ohne Gefährdung der anderen kriegswichtigen Aufgaben möglich ist.

II.

Zur Erreichung des gesteckten Zieles haben alle Dienststellen des Staates und der Partei in ihrem Bereich mitzuwirken.

Soweit nicht der Reichsmarschall als Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder als Beauftragter für den Vierjahresplan innerhalb seiner Aufgabenbereiche allgemeine Anordnungen gibt, die den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung regeln, haben die Obersten Reichsbehörden und nach deren Richtlinien für ihre Bezirke die Reichsverteidigungskommissare alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Einsatz von Männern und Frauen zu ermöglichen, deren Arbeitskraft für die Kriegführung, die Kriegswirtschaft, die Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs oder für sonstige Aufgaben der Reichsverteidigung

4a

unausgenutzt oder nicht voll ausgenutzt ist. Die Obersten Reichsbehörden können bei den von ihnen anzuordnenden Maßnahmen von entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

Es ist Pflicht der Obersten Reichsbehörden und der Reichsverteidigungskommissare, alle nicht im Sinne dieses Auftrags liegenden Arbeiten in den einzelnen Zweigen der Verwaltung einzustellen zu lassen und, soweit zugänglich, Dienststellen, Organisationen oder Einrichtungen stillzulegen.

Die in meinem Erlaß über die weitere Vereinfachung der Verwaltung vom 25. Januar 1942 (Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 25. Januar 1942 - Rk. 1o28 B-) angeordneten Maßnahmen sind in verstärktem Maße durchzuführen; Vorbereitungen und Planungen für künftige Friedensaufgaben, die nach diesem Erlaß grundsätzlich zurückgestellt werden sollten, sind nunmehr vollkommen einzustellen.

Die Freigabe von Arbeitern und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit den Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, die für einen beschleunigten Einsatz der Kräfte zu sorgen haben.

Auch in der NSDAP, ihren Gliederungen und in den angeschlossenen Verbänden sind alle nicht für kriegswichtige Zwecke eingesetzten Kräfte hierfür freizumachen. Die erforderlichen Anordnungen gibt der Leiter der Partei-Kanzlei.

III.

Die folgenden für den Einsatz von Arbeitskräften dringlichster Maßnahmen sind sofort in Angriff zu nehmen und in kürzester Frist durchzuführen:

- 1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird anordnen, daß sich für den Arbeitseinsatz noch nicht erfaßte Personen, und zwar Männer im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahre, Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre, zu melden haben. Er hat weiterhin Männer und Frauen aus Handel, Handwerk und Gewerbe sowie aus Beschäftigungsverhältnissen in freien Berufen, soweit sie noch nicht eine überwiegend kriegswichtige Tätigkeit ausüben, in eine solche zu überführen.

Von der Meldepflicht sind befreit:

- a) Männer und Frauen, die im öffentlichen Dienst tätig sind,
- b) Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll be-



8

- c) Frauen mit mindestens einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder zwei Kindern unter vierzehn Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben,
- d) Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder anerkannte private allgemein bildende Schule besuchen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann weitere Personenkreise von der Meldepflicht ausnehmen.

2) Um Arbeitskräfte aus Handel, Handwerk und Gewerbe weitgehend für Aufgaben der Reichsverteidigung freizumachen, haben der Reichswirtschaftsminister oder die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden im Benehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Stilllegung von Betrieben und Unternehmungen anzuordnen, die nicht ganz oder überwiegend Aufgaben der Kriegswirtschaft oder der Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs erfüllen. Die Stilllegung kann, soweit dies ohne Nachteile für die Durchführung kriegswichtiger Aufgaben möglich ist, auch für Teile von Unternehmungen und Betrieben angeordnet werden. Der Reichswirtschaftsminister oder die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden haben die Durchführung solcher Maßnahmen grundsätzlich den Reichsverteidigungskommissaren zu übertragen, die von ihnen Richtlinien dafür erhalten und sich bei der Durchführung der zuständigen Behörden der Wirtschaftsbezirke bedienen.

Die Frage einer Entschädigung für die angeordneten Stilllegungen wird vom Reichswirtschaftsminister oder der sonst zuständigen Obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen geregelt.

IV.

Ich beauftrage den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und den Leiter der Parteikanzlei, mich über die Maßnahmen auf Grund dieses Erlasses laufend zu unterrichten. Sie haben ferner für Wehrmacht, Staat und Partei zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Freimachung von Kräften für die Reichsverteidigung möglich sind, und mir darüber, soweit erforderlich gemeinsam, Vortrag zu halten. Mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda haben sie im Hinblick auf die im Zusammenhang mit diesem Erlaß obliegenden wichtigen Aufgaben engste Fühlung zu halten.

./.

la

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und der Leiter der Partei-Kanzlei können von allen Dienststellen Auskünfte und Unterlagen fordern. Sie können ferner nach von mir gegebenen allgemeinen Weisungen und Richtlinien weitere Anordnungen zur Durchführung dieses Erlasses geben, soweit erforderlich gemeinsam.

Mein durch Erlaß vom 22. November 1942 (Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 3. Dezember 1942 - Rk. 16941 E -) eingesetzter Sonderbeauftragter für die Nachprüfung des Kriegseinsatzes, General der Infanterie v o n A U n r u h , hat sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen und seinen Auftrag im Einvernehmen mit ihnen durchzuführen.

Führer-Hauptquartier, den 13. Januar 1943.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

(Großes Reichs-
siegel)

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. M. Bormann

17060



VI

Ich beauftrage den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und den Leiter der Partei-Kanzlei, nach dem die Maßnahmen zur Durchführung dieses Erlasses zu unterrichten. Sie haben ferner für Wehrmacht, Staat und Partei zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Verwirklichung von Richtlinien im Hinblick auf die Reichsverteidigung möglich sind, und mir darüber, soweit erforderlich, Vorschläge zu machen. Mit dem Reichsminister für Volkswohlfahrt und Propaganda haben Sie im Hinblick auf die im Zusammenhang mit diesem Erlass vorgesehenen Maßnahmen zur Durchführung zu ver-

Abschrift

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W 8, 17. Januar 1943
Voßstraße 6

Rk. 655 C

z. Zt. Feldquartier

An

die Obersten Reichsbehörden
die Herren Reichsverteidigungskommissare

Betrifft: Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben
der Reichsverteidigung

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 15. Januar 1943

- Rk. 413 C -

Zur Erläuterung und Durchführung des Erlasses des Führers
über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben
der Reichsverteidigung vom 13. Januar 1943 bemerke ich für den
Bereich der zivilen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Leiter
der Partei-Kanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
folgendes:

I.

Ziel der durch den Erlaß des Führers angeordneten Maßnahmen
ist, die jüngeren volltauglichen Männer an der Front, die älteren
und minder kriegsbrauchbaren für Kriegsaufgaben hinter der Front
und in der Heimat einzusetzen und jeden Mann und jede Frau an den
Platz zu stellen, an dem sie nach Fähigkeit und Kenntnissen am
zweckmäßigsten Verwendung finden.

Aufgabe der Obersten Reichsbehörden und - nach deren Richt-
linien - der Reichsverteidigungskommissare ist es, unverzüglich
alle Maßnahmen zu treffen, die die größtmögliche Freistellung von
Kräften, in erster Linie für die Kriegführung, sodann für die
Kriegswirtschaft, die Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs und
für sonstige Aufgaben der Reichsverteidigung sichern. Die Obersten
Reichsbehörden sollen zugleich Grundsätze aufstellen, um der Ver-
waltung diejenigen Fachkräfte zu erhalten, die für die Durchfüh-
rung ihrer kriegswichtigen Aufgaben unentbehrlich sind.

Die Obersten Reichsbehörden haben den Reichsverteidigungskom-
missaren die erforderlichen Richtlinien zu geben und die nachge-
ordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs mit den notwendigen
Weisungen zu versehen.

9a

II.

Bei der Prüfung, ob Verwaltungsaufgaben oder Arbeiten, die auf Veranlassung von öffentlichen Dienststellen durchgeführt werden, kriegswichtig und daher fortzuführen sind, ist der strengste Maßstab anzulegen.

Soweit danach Aufgaben oder Arbeiten als nicht kriegswichtig festgestellt werden, ist ihre Durchführung einzustellen. Das gilt besonders für Bauarbeiten jeder Art und Vorbereitungen und Planungen für künftige Friedensaufgaben.

Soweit Aufgaben der Verwaltung auf Gesetz oder Verordnung oder auf Anordnungen Oberster Reichsbehörden beruhen, entscheiden ausschließlich diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Einstellung der Arbeiten auf diesen Gebieten und über die völlige oder teilweise Stilllegung von Dienststellen, Organisationen oder Einrichtungen. Beruhen die Aufgaben auf Anordnungen Preussischer oder Bayerischer Oberster Landesbehörden, so liegt die Entscheidung bei ihnen oder den Obersten Reichsbehörden.

Aufgaben, deren Durchführung bei einer Verwaltung eingestellt worden ist, dürfen von keiner anderen Verwaltung - auch nicht unter anderer Zweckrichtung - wieder aufgenommen werden.

III.

Organisatorische Maßnahmen, die den Verwaltungsaufbau als solchen berühren, sind, auch wenn sie nur für vorübergehende Zeit vorgesehen sind, den Obersten Reichsbehörden vorbehalten. Soweit solche Maßnahmen den staatlichen oder kommunalen Verwaltungsaufbau betreffen, sind sie vor ihrer Vollziehung dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei unter Beifügung der Stellungnahme des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Leiters der Partei-Kanzlei anzuzeigen.

Die Errichtung neuer Dienststellen ist grundsätzlich unzulässig. Sollte eine solche Errichtung aus zwingenden Bedürfnissen des Krieges erforderlich werden, so bedarf sie in jedem Falle der Genehmigung des in Abschnitt IV des Führererlasses vom 13. Januar 1943 eingesetzten Ausschusses. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 handelt.

IV.

Um eine beschleunigte Durchführung der notwendigen Maßnahmen



06076

./.

zu ermöglichen, sind die Obersten Reichsbehörden ermächtigt, von entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen. Sie können daher Maßnahmen, die nach dem geltenden Recht im Gesetzes- oder Verordnungswege zu treffen wären, soweit zweckmäßig, durch Verwaltungsanordnung verfügen. Falls solche Anordnungen getroffen werden, ist die Mitwirkung der beteiligten Obersten Reichsbehörden sicherzustellen. Vollen Oberste Reichsbehörden bei ihren Maßnahmen von entgegenstehenden Rechtsnormen abweichen, so haben sie dies vorher dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei anzuzeigen.

V.

Die Reichsverteidigungskommissare haben auf personellem Gebiet die Aufgabe, in ihren Bezirken die im Erlaß des Führers vom 13. Januar 1943 angeordnete kriegsbedingte Umschichtung nach den Richtlinien der Obersten Reichsbehörden sicherzustellen und die Durchführung aller kriegswichtigen Aufgaben in der Heimat zu gewährleisten.

Bei der Abgabe von Kräften aus der Verwaltung sollen die Reichsverteidigungskommissare dafür Sorge tragen, daß die Inanspruchnahme der einzelnen Verwaltungsstellen unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit ihrer Aufgaben, soweit möglich, gegeneinander abgestimmt wird. Sie haben ferner, soweit dies infolge des Abzugs von Dienstkräften erforderlich wird, bei den zuständigen Dienststellen der Mittelstufe auf einen personellen Ausgleich zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen hinzuwirken.

Soweit im Zuge dieser Maßnahmen in den einzelnen Bezirken Beamte frei werden, die nicht für den Wehrdienst in Anspruch genommen werden, sind sie dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung namhaft zu machen, der über ihren Einsatz im Benehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden verfügt. Angestellte und Arbeiter, die in der Verwaltung entbehrlich werden, sind den Arbeitsämtern zu melden.

VI.

Zur Durchführung der ihnen im Bereich der Verwaltung hiernach obliegenden Aufgaben bedienen sich die Reichsverteidigungskommissare der ihnen durch die Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare vom 16. November 1942 zugewiesenen geschäftsführenden Behörden. Die für die Reichsverteidigungsbezirke zuständigen Mittelbehörden der einzelnen Verwaltungszweige melden dem zuständigen

Reichsverteidigungskommissar über seine geschäftsführenden Behörden die von ihnen auf Grund der Weisungen der Obersten Reichsbehörden getroffenen Maßnahmen und legen ihm die erforderlichen Unterlagen, besonders Personalübersichten, vor.

VII.

Maßnahmen für Dienststellen, deren Zuständigkeit sich auf das gesamte Reichsgebiet erstreckt, bleiben den Obersten Reichsbehörden, für entsprechende Preußische oder Bayerische Dienststellen auch den Preußischen oder Bayerischen Obersten Landesbehörden, vorbehalten.

VIII.

Der Sonderbeauftragte des Führers für die Nachprüfung des Kriegseinsatzes, General der Infanterie v o n U n r u h , wird den ihm mit Erlaß des Führers vom 22. November 1942 erteilten Auftrag weiter durchführen. Die auf Grund des vorliegenden Erlasses zu treffenden Maßnahmen sollen die Durchführung des dem Sonderbeauftragten erteilten Auftrags erleichtern und beschleunigen.

IX.

Für den Bereich der übrigen durch den Erlaß des Führers vom 13. Januar 1943 betroffenen Sachgebiete bleiben weitere Erläuterungen vorbehalten.

Gez. Dr. Lammers



06075

IV

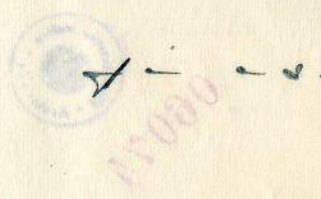
Die Durchführung der in den im Bereich der Verwaltung hinsichtlich der Reichsverteidigungskommissionen bestehenden Aufgaben bedarf der Unterstützung durch die Reichsverteidigungskommissionen. Die Reichsverteidigungskommissionen sind dem Reichsverteidigungskommissar für die Reichsverteidigungskommissionen zu unterstützen. Die Reichsverteidigungskommissionen sind dem Reichsverteidigungskommissar zu unterstützen.

1.) Vermerk:

Der sich auf die Kriegsmaßnahmen in der Verwaltung beziehende Vorgang ist in Besprechungen bei dem Herrn Staatssekretär zu einem vorläufigen Abschluß gebracht worden. In Kürze wird ein Runderlaß an sämtliche beteiligten deutschen Dienststellen ergehen, in dem die Frage, welche Sachgebiete noch kriegswichtig sind, behandelt wird.

2.) Wv. am 15.5.1943 bei dem Unterzeichner.

Wiederbegelegt am 15.5.43

A faint circular stamp is visible in the lower right quadrant of the page. To its right, there are several handwritten marks, including a checkmark and some illegible scribbles.

**Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren**

Prag IV, den 6. Februar 1943
Fernsprechanschlüsse: Prag 60141, 31945, 60931, 64456

12

Nr. St. S. 47/43

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.
Konten der Oberkasse:

Postsparkassenkonto Nr. 98.500 und Girokonto bei der Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag.

An

a) Hauptabteilungen und Abteilungen

nachrichtlich

- b) Adjutantur des Stellvertretenden Reichsprotectors
- c) Büro des Staatssekretärs
- d) Büro des Generalinspektors der Verwaltung

Betrifft: Kriegsmassnahmen in der Verwaltung

Ich habe Oberregierungsrat Dr. Landmann beauftragt, nach Massgabe von mir gegebener Richtlinien binnen einer Woche ins einzelne gehende Vorschläge für die in der Reichs- und autonomen Verwaltung zu treffenden Massnahmen mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und Konzentration auszuarbeiten.

Oberregierungsrat Dr. Landmann ist angewiesen, sich mit Ihnen zur Besprechung der einzelnen Fragen in Verbindung zu setzen. Ich erwarte, dass hierbei mit der grössten Bereitwilligkeit zur massersten Einschränkung des Verwaltungsapparats an die Aufgabe herangegangen wird.

*Einige Vorschläge
/ 27/2.43*

In Vertretung:

gez. K.H. Frank

Beglaubigt:

Hilfisch
Angestellter



Der Reichsprotector.

5. Februar 1943.

St.S.47/43. ✓

5. II. 1943

ma Durchschrift an
a) Herrn General Reinefarth und
b) Herrn Reischauer

1.) An Herrn
Oberregierungsrat Dr. Landmann,
P r a g VII,

Sommerbergstrasse 65.

Betr.: Kriegsmaßnahmen in der Verwaltung.

Vorg.: Ohne.

Anlg.: 1 Schriftsatz.

Hiermit beauftrage ich Sie, nach Maßgabe der anliegenden Richt-
linien ins einzelne gehende Vorschläge für die in der Reichs-
und autonomen Verwaltung zu treffenden Maßnahmen mit dem Ziele
einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und Konzentration
auszuarbeiten. Die Vorschläge sind dem Generalinspekteur der
Verwaltung, Herrn General Reinefarth, nach Besprechung mit den
Haupt- bzw. Abteilungsleitern vorzulegen und mit ihm zu erör-
tern. Sie werden mir von Herrn General Reinefarth zusammen mit
dem Leiter der Hauptabteilung I, Herrn Oberregierungsrat Rei-
schauer, und Ihnen binnen einer Woche vorgetragen.

Für die Dauer dieses Auftrages sind Sie mir unmittelbar unter-
stellt und von Ihren sonstigen Dienstgeschäften entbunden.

CH-N-P
1-1-1



1.V.

Handwritten red 'X' mark.

Handwritten red signature or initials.

15. II. 1943

Der Reichsprotector.

27.8.43

15. II. 1943

- 2.) Durchschrift an
 - a) Herrn General Reinefarth und
 - b) Herrn Reischauer

zur Kenntnis.
 Eine Durchschrift der Richtlinien ist angeschlossen.

Betr.: Kriegsmassnahmen in der Verwaltung.
Vorg.: Ohne.
Anl.: 1 Schriftsatz.

hiermit besetzte ich Sie, nach Maßgabe der anliegenden Richtlinien ins einzelne gehende Vorschläge für die in der Helob- und autonomen Verwaltung zu treffenden Massnahmen mit dem Ziele einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und Konzentration auszuführen. Die Vorschläge sind dem Generalinspektor der Verwaltung, Herrn General Reinefarth, nach Besprechung mit dem Haupt- bzw. Abteilungsleiter vorzulegen und mit ihm zu erörtern. Sie werden mir von Herrn General Reinefarth zusammen mit dem Leiter der Hauptabteilung I, Herrn Oberregierungsrat Kol-

3.) Persönlich!
G.R. mit 15 Anlagen
9-Sturmbannführer Jacobi

zur Kenntnis übersandt.

schener, und Ihnen binnen einer Woche vorzulegen.
 4.) Aisdamm Wv. am 9. 4. 1943 (genau) bei mir.
 stellt und von Ihnen benötigten Unterlagen.

00072



Wiedervorgelegt am 9. 4. 43

[Handwritten red mark]

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Rk. 655 C

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

die Obersten Reichsbehörden
die Herren Reichsverteidigungskommissare

Berlin W8, den 17. Januar 1943
Vofßstraße 6

z. Zt. Feldquartier



Betrifft: Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben
der Reichsverteidigung.

Im Anschluß an mein Rundschreiben vom 15. Januar 1943
- Rk. 413 C -.

Zur Erläuterung und Durchführung des Erlasses des Führers
über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben
der Reichsverteidigung vom 13. Januar 1943 bemerke ich für den
Bereich der zivilen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Leiter
der Partei-Kanzlei und dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
folgendes:

I.

Ziel der durch den Erlaß des Führers angeordneten Maßnahmen
ist, die jüngeren volltauglichen Männer an der Front, die älteren
und minder kriegsbrauchbaren für Kriegsaufgaben hinter der Front
und in der Heimat einzusetzen und jeden Mann und jede Frau an den
Platz zu stellen, an dem sie nach Fähigkeit und Kenntnissen am
zweckmäßigsten Verwendung finden.

Aufgabe der Obersten Reichsbehörden und - nach deren Richt-
linien - der Reichsverteidigungskommissare ist es, unverzüglich
alle Maßnahmen zu treffen, die die größtmögliche Freistellung von
Kräften, in erster Linie für die Kriegführung, sodann für die
Kriegswirtschaft, die Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs und
für sonstige Aufgaben der Reichsverteidigung sichern. Die Obersten
Reichsbehörden sollen zugleich Grundsätze aufstellen, um der Ver-
waltung diejenigen Fachkräfte zu erhalten, die für die Durchfüh-
rung ihrer kriegswichtigen Aufgaben unentbehrlich sind.

Die Obersten Reichsbehörden haben den Reichsverteidigungs-
kommissaren die erforderlichen Richtlinien zu geben und die nach-
geordneten Dienststellen ihres Geschäftsbereichs mit den notwen-
digen

digen Weisungen zu versehen.

II.

Bei der Prüfung, ob Verwaltungsaufgaben oder Arbeiten, die auf Veranlassung von öffentlichen Dienststellen durchgeführt werden, kriegswichtig und daher fortzuführen sind, ist der strengste Maßstab anzulegen.

Soweit danach Aufgaben oder Arbeiten als nicht kriegswichtig festgestellt werden, ist ihre Durchführung einzustellen. Das gilt besonders für Bauarbeiten jeder Art und Vorbereitungen und Planungen für künftige Friedensaufgaben.

Soweit Aufgaben der Verwaltung auf Gesetz oder Verordnung oder auf Anordnungen Oberster Reichsbehörden beruhen, entscheiden ausschließlich diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Einstellung der Arbeiten auf diesen Gebieten und über die völlige oder teilweise Stilllegung von Dienststellen, Organisationen oder Einrichtungen. Beruhen die Aufgaben auf Anordnungen Preußischer oder Bayerischer Oberster Landesbehörden, so liegt die Entscheidung bei ihnen oder den Obersten Reichsbehörden.

Aufgaben, deren Durchführung bei einer Verwaltung eingestellt worden ist, dürfen von keiner anderen Verwaltung - auch nicht unter anderer Zweckrichtung - wieder aufgenommen werden.

III.

Organisatorische Maßnahmen, die den Verwaltungsaufbau als solchen berühren, sind, auch wenn sie nur für vorübergehende Zeit vorgesehen sind, den Obersten Reichsbehörden vorbehalten. Soweit solche Maßnahmen den staatlichen oder kommunalen Verwaltungsaufbau betreffen, sind sie vor ihrer Vollziehung dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei unter Beifügung der Stellungnahme des Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung und des Leiters der Partei-Kanzlei anzuzeigen.

Die Errichtung neuer Dienststellen ist grundsätzlich unzulässig. Sollte eine solche Errichtung aus zwingenden Bedürfnissen des Krieges erforderlich werden, so bedarf sie in jedem Falle der Genehmigung des in Abschnitt IV des Führererlasses vom 13. Januar 1943 eingesetzten Ausschusses. Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn es sich um Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und die Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung vom 16. November 1942 handelt.

IV.

Um eine beschleunigte Durchführung der notwendigen Maßnahmen

zu ermöglichen, sind die Obersten Reichsbehörden ermächtigt, von entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen abzuweichen. Sie können daher Maßnahmen, die nach dem geltenden Recht im Gesetzes- oder Verordnungswege zu treffen wären, soweit zweckmäßig, durch Verwaltungsanordnung verfügen. Falls solche Anordnungen getroffen werden, ist die Mitwirkung der beteiligten Obersten Reichsbehörden sicherzustellen. Wollen Oberste Reichsbehörden bei ihren Maßnahmen von entgegenstehenden Rechtsnormen abweichen, so haben sie dies vorher dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei anzuzeigen.

V.

Die Reichsverteidigungskommissare haben auf personellem Gebiet die Aufgabe in ihren Bezirken die im Erlaß des Führers vom 13. Januar 1943 angeordnete kriegsbedingte Umschichtung nach den Richtlinien der Obersten Reichsbehörden sicherzustellen und die Durchführung aller kriegswichtigen Aufgaben in der Heimat zu gewährleisten.

Bei der Abgabe von Kräften aus der Verwaltung sollen die Reichsverteidigungskommissare dafür Sorge tragen, daß die Inanspruchnahme der einzelnen Verwaltungsstellen unter Berücksichtigung der Kriegswichtigkeit ihrer Aufgaben, soweit möglich, gegeneinander abgestimmt wird. Sie haben ferner, soweit dies infolge des Abzugs von Dienstkräften erforderlich wird, bei den zuständigen Dienststellen der Mittelstufe auf einen personellen Ausgleich zwischen den einzelnen Verwaltungsstellen hinzuwirken.

Soweit im Zuge dieser Maßnahmen in den einzelnen Bezirken Beamte frei werden, die nicht für den Wehrdienst in Anspruch genommen werden, sind sie dem Generalbevollmächtigten für die Reichsverwaltung namhaft zu machen, der über ihren Einsatz im Benehmen mit den zuständigen Obersten Reichsbehörden verfügt. Angestellte und Arbeiter, die in der Verwaltung entbehrlich werden, sind den Arbeitsämtern zu melden.

VI.

Zur Durchführung der ihnen im Bereich der Verwaltung hiernach obliegenden Aufgaben bedienen sich die Reichsverteidigungskommissare der ihnen durch die Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare vom 16. November 1942 zugewiesenen geschäftsführenden Behörden. Die für die Reichsverteidigungsbezirke zuständigen Mittelbehörden der einzelnen Verwaltungszweige melden dem zuständigen Reichsverteidigungskommissar über seine geschäftsführenden Behörden

97

den die von ihnen auf Grund der Weisungen der Obersten Reichsbehörden getroffenen Maßnahmen und legen ihm die erforderlichen Unterlagen, besonders Personalübersichten, vor.

VII.

Maßnahmen für Dienststellen, deren Zuständigkeit sich auf das gesamte Reichsgebiet erstreckt, bleiben den Obersten Reichsbehörden, für entsprechende Preußische oder Bayerische Dienststellen auch den Preußischen oder Bayerischen Obersten Landesbehörden, vorbehalten.

VIII.

Der Sonderbeauftragte des Führers für die Nachprüfung des Kriegseinsatzes, General der Infanterie v o n U n r u h , wird den ihm mit Erlaß des Führers vom 22. November 1942 erteilten Auftrag weiter durchführen. Die auf Grund des vorliegenden Erlasses zu treffenden Maßnahmen sollen die Durchführung des dem Sonderbeauftragten erteilten Auftrags erleichtern und beschleunigen.

IX.

Für den Bereich der übrigen durch den Erlaß des Führers vom 13. Januar 1943 betroffenen Sachgebiete bleiben weitere Erläuterungen vorbehalten.

[Handwritten signature]

[Faint circular stamp and handwritten number]

Der Reichsminister und Chef
der Reichskanzlei

Berlin W8, den 15. Januar 1943
Vofstraße 6

18

Rk. 413 C

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen
bei weiteren Schreiben anzugeben.

z. Zt. Feldquartier

Postsendungen sind ausnahmslos an
die Anschrift in Berlin zu richten

EINGEGANGEN
16 JAN. 1943. 100555
Der Reichsprotokoll
führer und

7
I-W
II-4

An
die Obersten Reichsbehörden
die Herren Reichsverteidigungskommissare

Der Führer hat am 13. Januar 1943 den in Abschrift an-
liegenden Erlaß vollzogen, von dem ich Kenntnis zu nehmen
bitte. Ein erläuterndes Schreiben wird den Obersten Reichsbe-
hörden in den nächsten Tagen zugehen.

Der Erlaß ist nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Handwritten signature: Lamm

*HR Lamm.
BR am 20.1.
Des 19*

*Red stamp: Reichsprotokollführer
Red handwritten number: 187/10000*

Erlaß des Führers

über den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen
für Aufgaben der Reichsverteidigung.

Vom 13. Januar 1943.

Der totale Krieg stellt uns vor Aufgaben, die im Interesse eines möglichst baldigen siegreichen Friedens unverzüglich gemeistert werden müssen. Ihre Lösung ist von kriegsentscheidender Bedeutung. Alle geeigneten Maßnahmen dafür zu treffen, ist das Gebot der Stunde.

Der Bedarf an Kräften für Aufgaben der Reichsverteidigung macht es notwendig, alle Männer und Frauen, deren Arbeitskraft für diese Zwecke nicht oder nicht voll ausgenutzt ist, zu erfassen und ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend zum Einsatz zu bringen. Das Ziel ist, die wehrfähigen Männer für den Fronteinsatz freizumachen.

Hierzu ist ein Austausch in der Weise vorzunehmen, daß für die Wehrmacht und die Rüstungsindustrie verwendbare Kräfte durch andere, bereits in der übrigen Wirtschaft verwendete oder noch nicht verwendete Kräfte ersetzt werden. Die Umschulung und Anlernung von Ersatzkräften ist vorsorglich auf lange Sicht und großzügig laufend zu betreiben. Im übrigen bestimme ich:

I.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht hat anzuordnen, daß alle Uk.-Stellungen erneut schärfstens zu überprüfen und in allen Fällen aufzuheben sind, in denen dies ohne Gefährdung der anderen kriegswichtigen Aufgaben möglich ist.

II.

Zur Erreichung des gesteckten Zieles haben alle Dienststellen des Staates und der Partei in ihrem Bereich mitzuwirken.

Soweit nicht der Reichsmarschall als Oberbefehlshaber der Luftwaffe oder als Beauftragter für den Vierjahresplan innerhalb seiner Aufgabenbereiche allgemeine Anordnungen gibt, die den umfassenden Einsatz von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung regeln, haben die Obersten Reichsbehörden und nach deren Richtlinien für ihre Bezirke die Reichsverteidigungskommissare alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Einsatz von Männern und Frauen zu ermöglichen, deren Arbeitskraft für die Kriegführung, die Kriegswirtschaft, die Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs oder für sonstige Aufgaben der Reichsverteidigung

unaus-

unausgenutzt oder nicht voll ausgenutzt ist. Die Obersten Reichsbehörden können bei den von ihnen anzuordnenden Maßnahmen von entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

Es ist Pflicht der Obersten Reichsbehörden und der Reichsverteidigungskommissare, alle nicht im Sinne dieses Auftrags liegenden Arbeiten in den einzelnen Zweigen der Verwaltung einzustellen zu lassen und, soweit angängig, Dienststellen, Organisationen oder Einrichtungen stillzulegen.

Die in meinem Erlaß über die weitere Vereinfachung der Verwaltung vom 25. Januar 1942 (Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 25. Januar 1942 -Rk.1028 B-) angeordneten Maßnahmen sind in verstärktem Maße durchzuführen; Vorbereitungen und Planungen für künftige Friedensaufgaben, die nach diesem Erlaß grundsätzlich zurückgestellt werden sollten, sind nunmehr vollkommen einzustellen.

Die Freigabe von Arbeitern und Angestellten erfolgt im Einvernehmen mit den Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, die für einen beschleunigten Einsatz der Kräfte zu sorgen haben.

Auch in der NSDAP., ihren Gliederungen und in den angeschlossenen Verbänden sind alle nicht für kriegswichtige Zwecke eingesetzten Kräfte hierfür freizumachen. Die erforderlichen Anordnungen gibt der Leiter der Partei-Kanzlei.

III.

Die folgenden für den Einsatz von Arbeitskräften dringlichsten Maßnahmen sind sofort in Angriff zu nehmen und in kürzester Frist durchzuführen:

- 1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird anordnen, daß sich für den Arbeitseinsatz noch nicht erfaßte Personen, und zwar Männer im Alter vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 65. Lebensjahre, Frauen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 50. Lebensjahre, zu melden haben. Er hat weiterhin Männer und Frauen aus Handel, Handwerk und Gewerbe sowie aus Beschäftigungsverhältnissen in freien Berufen, soweit sie noch nicht eine überwiegend kriegswichtige Tätigkeit ausüben, in eine solche zu überführen.

Von der Meldepflicht sind befreit:

- a) Männer und Frauen, die im öffentlichen Dienst tätig sind,

b)

- b) Männer und Frauen, die in der Landwirtschaft voll beschäftigt sind,
- c) Frauen mit mindestens einem noch nicht schulpflichtigen Kind oder zwei Kindern unter vierzehn Jahren, die im gemeinsamen Haushalt leben,
- d) Schüler und Schülerinnen, die eine öffentliche oder anerkannte private allgemein bildende Schule besuchen.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann weitere Personenkreise von der Meldepflicht ausnehmen.

- 2) Um Arbeitskräfte aus Handel, Handwerk und Gewerbe weitgehend für Aufgaben der Reichsverteidigung freizumachen, haben der Reichswirtschaftsminister oder die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden im Benehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Stilllegung von Betrieben und Unternehmungen anzuordnen, die nicht ganz oder überwiegend Aufgaben der Kriegswirtschaft oder der Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs erfüllen. Die Stilllegung kann, soweit dies ohne Nachteile für die Durchführung kriegswichtiger Aufgaben möglich ist, auch für Teile von Unternehmungen und Betrieben angeordnet werden. Der Reichswirtschaftsminister oder die sonst zuständigen Obersten Reichsbehörden haben die Durchführung solcher Maßnahmen grundsätzlich den Reichsverteidigungskommissaren zu übertragen, die von ihnen Richtlinien dafür erhalten und sich bei der Durchführung der zuständigen Behörden der Wirtschaftsbezirke bedienen.

Die Frage einer Entschädigung für die angeordneten Stilllegungen wird vom Reichswirtschaftsminister oder der sonst zuständigen Obersten Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen geregelt.

IV.

Ich beauftrage den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, den Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und den Leiter der Partei-Kanzlei, mich über die Maßnahmen auf Grund dieses Erlasses laufend zu unterrichten. Sie haben ferner für Wehrmacht, Staat und Partei zu prüfen, ob weitere Maßnahmen zur Freimachung von Kräften für die Reichsverteidigung möglich sind, und mir darüber, soweit erforderlich gemeinsam, Vortrag zu halten. Mit dem Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda haben sie im Hinblick auf die ihm im Zusammenhang mit diesem Erlaß obliegenden wichtigen

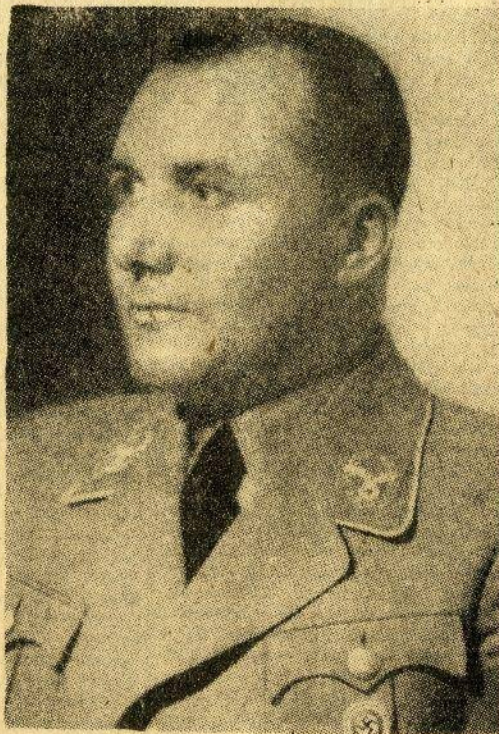
Auf-

Reichsleiter Martin Bormann

Der Leiter der Parteikanzlei

Das oberste Gesetz der Partei ist die Kameradschaft. Sie tritt heute, da die Bewegung Adolf Hitlers Millionen umfaßt, äußerlich nicht mehr so in Erscheinung wie in der Kampfzeit, wo die Sektionen, Stützpunkte und Ortsgruppen oft nur wenige Mann umfaßten. Damals war die Kameradschaft mehr als ein Band, das Gleichgesinnte zusammenhielt. Sie war für die vielen Parteigenossen, die vom Stempelgeld nicht satt wurden, das tägliche Brot, das Dach über dem Kopf, der heile Rock am Leibe. Denen, die im Kampf um die deutsche Straße verwundet wurden, bedeutete sie Pflege und Genesung. Ende 1930, als der rote und behördliche Terror Formen angenommen hatte, gegen die die Selbsthilfe innerhalb der Ortsgruppen nicht mehr aufkommen konnte, gründete Martin Bormann, damals Mitglied des Stabes der Obersten SA-Führung, die Hilfskasse der NSDAP. Wer erinnert sich heute noch der gelben Karten mit ihren Markfeldern und dem 30-Pfennig-Beitrag im Monat? Diese Hilfskasse war eine Versicherung gegen läbliche Schäden im Kampf der Bewegung. Sie faßte den Willen zum gegenseitigen Beistand zusammen und machte die Finanzkraft der Ortsgruppen in den ruhigen Gegenden des Reiches zugunsten jener Landstriche mobil, die im Brennpunkt des Kampfes standen. Die Verwirklichung dieses Gedankens, den Einsatzwillen der Kameradschaft zentral zu lenken, hat viel Segen gestiftet und seinem Schöpfer den Dank der vielen eingebracht, die für das neue Reich geblutet haben.

Martin Bormann, 1900 in Halberstadt geboren, kommt aus der Freikorpsbewegung aus der Organisation Roßbach, für die er sich 1922 und 1923 in Mecklenburg als Abschnittsleiter betätigte. Diese Abneigung gegen das Novembersystem brachte ihm 1924 ein Jahr Gefängnis ein, das den politischen Soldaten Bormann aber nicht abschreckte, sofort nach der Entlassung aus dem Kerker mit seinem Kampf dort wieder anzufangen, wo ihn das Republikgesetz unterbrochen hatte. Ueber den Frontbann kam er in die Partei, der, er zuerst als Gaupressewart, Bezirksleiter und Gaugeschäftsführer in Thüringen diente. 1928 wurde er in den Stab der Obersten SA-Führung berufen. 1930 übernahm er die Leitung der von ihm gegründeten Hilfskasse, die er bis zum Juli 1933 innehatte, als ihn der Führer zum Reichsleiter, am 13. Mai 1941 schließlich zum Leiter der Parteikanzlei ernannte.



In diesem Amt, das Martin Bormann, der seit Juli 1940 **SS**-Obergruppenführer ist, in den Kreis der ständigen Begleiter Adolf Hitlers geführt hat, ist ihm die Möglichkeit gegeben, das Gesetz der Kameradschaft weiter auszubauen und zu hüten. Denn wohin wendet sich der Parteigenosse, den irgend eine Sorge drückt, der er allein nicht Herr werden kann? Selbstverständlich an den Mann, dem er sein Vertrauen geschenkt und der sich erbötig gemacht hat, die Sorgen eines ganzen Volkes auf seine Schultern zu nehmen, an den Führer. Sein Bevollmächtigter in dieser Hinsicht aber ist Martin Bormann, der keine Mühe scheut, zu helfen, wo geholfen, zu schlichten, wo geschlichtet werden muß. Die Millionen Parteigenossen haben Millionen Sorgen, sie sind Menschen mit Vorzügen und Fehlern. Aber sie alle trägt in der Not des täglichen Lebens die Zuversicht, daß der Führer gerecht und der beste Kamerad ist. Damit wird Martin Bormann zum Sachwalter ihrer Not, ihrer Kümernisse und Beschwerden, der unbeeinflußt das Recht vom Unrecht trennt und das Menschliche, oft allzu Menschliche einer Millionenarmee politischer Soldaten in die richtigen Bahnen lenkt. So wie wir ihn in der Kampfzeit kennengelernt haben, ist er heute noch der Fürsprecher jedes einzelnen beim Führer, wenn er eine gerechte Sache zu vertreten hat, der Mahner zu Vernunft und Einsicht und der Wahrer des Gesetzes der Kameradschaft, das dank seines Wirkens das oberste der Partei geblieben ist.

22-1

Aufgaben enge Fühlung zu halten.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht, der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und der Leiter der Partei-Kanzlei können von allen Dienststellen Auskünfte und Unterlagen fordern. Sie können ferner nach von mir gegebenen allgemeinen Weisungen und Richtlinien weitere Anordnungen zur Durchführung dieses Erlasses geben, soweit erforderlich gemeinsam.

Mein durch Erlaß vom 22. November 1942 (Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 3. Dezember 1942 - Rk. 16941 E -) eingesetzter Sonderbeauftragter für die Nachprüfung des Kriegseinsatzes, General der Infanterie v o n U n r u h, hat sie bei ihren Aufgaben zu unterstützen und seinen Auftrag im Einvernehmen mit ihnen durchzuführen.

Führer-Hauptquartier, den 13. Januar 1943.

Der Führer
gez. Adolf Hitler

(Großes Reichs-
siegel)

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Der Leiter der Partei-Kanzlei
gez. M. Bormann



50000

Betrifft: Kriegsmaßnahmen in der Verwaltung.

- I.) Neue Lage durch Führererlaß vom 13.1.4.Js. Dieser fordert von den Obersten Reichsbehörden Maßnahmen zur größtmöglichen Freistellung von Kräften für die Wehrmacht; nur die bei Anlegung des strengsten Maßstabes unentbehrlichen Fachkräfte sind zu halten.
- II.) Hiernach weitere stärkste Vereinfachung und Konzentration auf allen Gebieten unerlässlich. Gewisse Positionen - auch innerhalb der autonomen Verwaltung - müssen ggf. vorübergehend zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Sogar Stilllegung mancher Arbeitsgebiete unvermeidlich. Kernfrage: An welcher Stelle ist der Einsatz deutscher Kräfte so kriegswichtig, daß darauf selbst unter den obwaltenden Umständen nicht verzichtet werden kann?
- III.) Hauptaufgaben der deutschen Verwaltung im Protektorat im 4. Kriegsjahr:

- 1.) Sicherheit und Ordnung;
- 2.) Produktion.

Hieraus folgt:

- a) Die der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienenden Arbeitsgebiete bleiben grundsätzlich unberührt (Beispiele: Polizei, Strafrechtspflege, Propaganda, Außenposten des Deutschtums wie Regierungskommissare, Lehrer).
- b) Dasselbe gilt für die Steuerung der Produktion (also z.B. Hauptgebiete der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Preisbildung, Arbeitsersatz und Lohnpolitik), einschließlich der hierfür unerlässlichen Verkehrsbetriebe (Eisenbahn, Post).
- c) Demgegenüber gibt es Randgebiete von bedingter Kriegswichtigkeit (z.B. Wohnungswesen, Sozialversicherung) und Gebiete, die derzeit nicht als kriegswichtig im Sinne einer deutschen Steuerung anerkannt werden können (z.B. Banken- und Sparkassen-

wesen, Privatversicherung, Rechnungskontrolle, Archivwesen).

IV.) Richtlinien.

1.) Gesetzgebungsstop.

Besonders dringlich angesichts der Breitenwirkung neuer Vorschriften (Einarbeitung und Umstellung zahlreicher Behörden usw.). Umfang der Sammlung der autonomen Gesetze und Verordnungen bietet immer noch erschreckendes Bild. Fürliche Regelungswut. Einzelfälle dürfen nicht gleich zu grundsätzlichen Maßnahmen ausgeweitet werden. Auch Überfülle von Runderlassen kann nicht verdaut werden.

2.) Organisationsstop.

Organisatorische Veränderungen - auch unter dem Deckmantel angeblicher Vereinfachung - bis auf weiteres grundsätzlich untunlich. Verwirrung, Unruhe, Arbeitsunlust, Fehlleitungen.

3.) Inspektionsstop.

Inspektions- und Dienstreisetätigkeit muß auf Mindestmaß beschränkt werden. Es darf nicht vorkommen, daß z. B. eine Behörde in einer Woche dreimal von verschiedenen Dienststellen inspiziert wird.

4.) Keine Friedensplanungen.

Auch keine Vorarbeiten hierfür. Ausrichtung ausschließlich auf die nächstliegenden Aufgaben des Krieges.

5.) Lockerung der Reichsaufsicht.

Beschränkung auf Grundsätze, nicht Einzelfälle. Führen, nicht verwalten. Den autonomen Behörden ist nunmehr Anleitung gegeben; ihnen muß ggf. auf geeigneten Gebieten Selbstverantwortung - unter Androhung schärfster Ahndung eines Abweichens von der Grundlinie - übertragen werden.

120000

6.) Großzügigkeit in Einzelsachen.

Nicht jeder Sache, auch wenn sie von oben in den Geschäftsgang gegeben ist, muß nachgegangen werden. Im vierten Kriegsjahr eignet sich manches für die Verfügung "z.d.A."

7.) Entlastung der Spitze.

Gesteigerte Verantwortungs- und Entschlußfreudigkeit der Abteilungsleiter. Nicht alles oben vorlegen. Entlastung der Abteilungsleiter durch Erweiterung der Befugnisse der Sachbearbeiter.

V.) Vorzubereitende Maßnahmen.

Entsprechend der Rangfolge der Kriegswichtigkeit im Proktorat (oben III) und unter Ausnutzung der in den Richtlinien (oben IV) gebotenen Vereinfachungsmöglichkeiten sind folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- 1.) Völlige Stilllegung kriegsunwichtiger Sachgebiete und Einrichtungen;
- 2.) Einschränkung der Tätigkeit auf minder kriegswichtigen und - soweit möglich - kriegswichtigen Gebieten.

Diese kann die vorübergehende oder dauernde Verwaltung mehrerer Sachgebiete durch einen Sachbearbeiter ermöglichen.

VI.) Das für die Verwaltung Gesagte gilt entsprechend für das Wirtschaftsleben, insbesondere für die Selbstverwaltung der Wirtschaft (Verbändewesen). Auch hier ist die Notwendigkeit des Einsatzes deutscher Kräfte unter Ausnutzung aller Möglichkeiten strengstens zu überprüfen.
Verantwortlich Hauptabteilungsleiter V.

Betrifft: Kriegsmaßnahmen in der Verwaltung.

- I.) Neue Lage durch Führererlaß vom 13.1.41. Dieser fordert von den Obersten Reichsbehörden Maßnahmen zur größtmöglichen Freistellung von Kräften für die Wehrmacht; nur die bei Anlegung des strengsten Maßstabes unentbehrlichen Fachkräfte sind zu halten.
- II.) Hiernach weitere stärkste Vereinfachung und Konzentration auf allen Gebieten unerlässlich. Gewisse Positionen - auch innerhalb der autonomen Verwaltung - müssen ggf. vorübergehend zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Sogar Stilllegung mancher Arbeitsgebiete unvermeidlich. Kernfrage: An welcher Stelle ist der Einsatz deutscher Kräfte so kriegswichtig, daß darauf selbst unter den obwaltenden Umständen nicht verzichtet werden kann?
- III.) Hauptaufgaben der deutschen Verwaltung im Protektorat im 4. Kriegsjahr:

- 1.) Sicherheit und Ordnung;
- 2.) Produktion.

Hieraus folgt:

- a) Die der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienenden Arbeitsgebiete bleiben grundsätzlich unberührt (Beispiele: Polizei, Strafrechtspflege, Propaganda, Außenposten des Deutschtums wie Regierungskommissare, Lehrer).
- b) Dasselbe gilt für die Steuerung der Produktion (also z.B. Hauptgebiete der gewerblichen Wirtschaft Landwirtschaft, Preisbildung, Arbeitseinsatz und Lohnpolitik), einschließlich der hierfür unerlässlichen Verkehrsbetriebe (Eisenbahn, Post).
- c) Demgegenüber gibt es Randgebiete von bedingter Kriegswichtigkeit (z.B. Wohnungswesen, Sozialversicherung) und Gebiete, die derzeit nicht als kriegswichtig im Sinne einer deutschen Steuerung anerkannt werden können (z.B. Banken- und Sparkassen-)

wesen, Privatversicherung, Rechnungskontrolle, Archivwesen).

IV.) Richtlinien.

1.) Gesetzgebungsstop.

Besonders dringlich angesichts der Breitenwirkung neuer Vorschriften (Einarbeitung und Umstellung zahlreicher Behörden usw.). Umfang der Sammlung der autonomen Gesetze und Verordnungen bietet immer noch erschreckendes Bild. Pörmliche Regelungswut. Einzelfälle dürfen nicht gleich zu grundsätzlichen Maßnahmen ausgeweitet werden. Auch Überfülle von Runderlassen kann nicht verdaut werden.

2.) Organisationsstop.

Organisatorische Veränderungen - auch unter dem Deckmantel angeblicher Vereinfachung - bis auf weiteres grundsätzlich untunlich. Verwirrung, Unruhe, Arbeitsunlust, Fehlleitungen.

3.) Inspektionsstop.

Inspektions- und Dienstreisetätigkeit muß auf Mindestmaß beschränkt werden. Es darf nicht vorkommen, daß z. B. eine Behörde in einer Woche dreimal von verschiedenen Dienststellen inspiziert wird.

4.) Keine Friedensplanungen.

Auch keine Vorarbeiten hierfür. Ausrichtung ausschließlich auf die nächstliegenden Aufgaben des Krieges.

5.) Lockerung der Reichsaufsicht.

Beschränkung auf Grundsätze, nicht Einzelfälle. Führen, nicht verwalten. Den autonomen Behörden ist nunmehr Anleitung gegeben; ihnen muß ggf. auf geeigneten Gebieten Selbstverantwortung - unter Androhung schärfster Ahndung eines Abweichens von der Grundlinie - übertragen werden.

6.) Großzügigkeit in Einzelsachen.

Nicht jeder Sache, auch wenn sie von oben in den Geschäftsgang gegeben ist, muß nachgegangen werden. Im vierten Kriegsjahr eignet sich manches für die Verfügung "z.d.A."

7.) Entlastung der Spitze.

Gesteigerte Verantwortungs- und Entschlußfreudigkeit der Abteilungsleiter. Nicht alles oben vorlegen. Entlastung der Abteilungsleiter durch Erweiterung der Befugnisse der Sachbearbeiter.

v.) Vorzubereitende Maßnahmen.

Entsprechend der Rangfolge der Kriegswichtigkeit im Protektorat (oben III) und unter Ausnutzung der in den Richtlinien (oben IV) gebotenen Vereinfachungsmöglichkeiten sind folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- 1.) Völlige Stilllegung kriegsunwichtiger Sachgebiete und Einrichtungen;
- 2.) Einschränkung der Tätigkeit auf minder kriegswichtigen und - soweit möglich - kriegswichtigen Gebieten.

Diese kann die vorübergehende oder dauernde Verwaltung mehrerer Sachgebiete durch einen Sachbearbeiter ermöglichen.

VI.) Das für die Verwaltung Gesagte gilt entsprechend für das Wirtschaftsleben, insbesondere für die Selbstverwaltung der Wirtschaft (Verbandwesen). Auch hier ist die Notwendigkeit des Einsatzes deutscher Kräfte unter Ausnutzung aller Möglichkeiten strengstens zu überprüfen.
Verantwortlich Hauptabteilungsleiter v.

Nr.

An

- a) die ~~Herren~~ Leiter der Hauptabteilungen und
Abteilungen I - IX
den ~~Herren~~ Befehlshaber der Sicherheitspolizei
den ~~Herren~~ Befehlshaber der Ordnungspolizei
den ~~Herren~~ Beauftragten des Reichskommissars für die
Festigung deutschen Volkstums

nachrichtlich

- b) die Adjutantur des Stellvertretenden Reichsprotectors
c) das Büro des Staatssekretärs
d) das Büro des Generalinspektors der Verwaltung
h) die Parteiverbindungsstelle
i) den Wehrmachtbevollmächtigten und Befehlshaber
des Wehrkreises Böhmen und Mähren

Den anliegenden Führererlaß vom 13.1.43 und das ebenfalls beigefügte Rundschreiben des Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei gebe ich mit dem Bemerken zur Kenntnis, daß die darin angeordneten Maßnahmen vor allen anderen Aufgaben den Vorrang haben und unter allen Umständen durchzuführen sind. Für den Erfolg mache ich die Hauptabteilungs- und Abteilungsleiter persönlich verantwortlich. Im einzelnen bemerke ich:

- 1.) Mit der Überprüfung der Kriegswichtigkeit jeder Verwaltungstätigkeit im Protektorat Böhmen und Mähren beauftrage ich den Generalinspekteur der Verwaltung, Generalmajor Reinefarth. / Ihm sind alle Planungen auf dem Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung vor Inangriffnahme der Vorarbeiten vorzulegen. Er entscheidet gegebenenfalls nach Vortrag bei mir abschließend. ^{Weiter} ~~Darüber hinaus~~ ist er berechtigt, jeden verwaltungsmäßigen Vorgang als dem Sinne des Führer-Erlasses nicht entsprechend als nicht kriegswichtig zu bezeichnen. In diesem Falle hat die Weiterbearbeitung zu unterbleiben.

bleiben.

Diese Vollmacht gilt sowohl für das Gebiet der Reichsverwaltung wie der autonomen Verwaltung.

Zum 10. eines jeden Monats sind ihm von den Leitern der Hauptabteilungen und Abteilungen I - IX folgende Zusammenstellungen in Stichworten vorzulegen:

- 1.) Eine Liste der aus dem jeweiligen Arbeitsgebiet im Laufe des vergangenen Monats erschienenen Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen. (Überschriftsangabe aus dem Verordnungsblatt des Reichsprotectors und der Sammlung der Gesetze und Verordnungen),
- 2.) entsprechend eine Liste aller ~~der~~ im gleichen Zeitraum an die jeweilig nachgeordneten Behörden herausgegebenen Rundschreiben und Runderlasse.

Ich werde mich auf Grund dieser Unterlagen persönlich davon überzeugen, ob wirklich nur kriegswichtige Aufgaben erfüllt werden.

2.) Die Gliederungs- und Geschäftsverteilungspläne sämtlicher Reichs- und autonomer Behörden sind sofort Punkt für Punkt auf die Kriegswichtigkeit der in den einzelnen Sachgebieten, Referaten usw. zu bearbeitenden Aufgaben durchzusehen. Es lassen sich noch zahlreiche Arbeitsgebiete völlig stilllegen, andere sachlich organisatorisch vereinigen, mindestens aber personell zusammenschließen. Ein Verzeichnis der stillgelegten, vereinfachten oder zusammengeschlossenen Sachgebiete bzw. Referate usw. ist dem Leiter der Hauptabteilung I zur Sammlung und zum Bericht bei mir bis zum 15.2.43 vorzulegen. Den Verzeichnissen ist eine Liste der deutschen und der autonomen Bediensteten beizufügen, die auf Grund dieser Maßnahmen freigestellt werden konnten. Zugleich ist anzugeben, welcher Verwendung sie zugeführt wurden. Es ist grundsätzlich nicht zulässig, an einer Stelle frei werdende Bedienstete an anderer Stelle wieder einzusetzen.

- 3.) Im Zusammenhang mit diesen auf den Arbeitsanfall abgestellten



06056

abgestellten Maßnahmen stehen die Freistellungsaktionen für Wehrmacht und Rüstungswirtschaft. Die auf diesem Gebiet laufenden besonderen Maßnahmen (Aufhebung von Uk-Stellungen, Einziehung autonomer Bediensteter, insbesondere aller handwerklich Vorgebildeten durch die Arbeitsämter) sind bei Durchführung dieser Weisung zu berücksichtigen.

Reizy
-

Aufpassen. Zuzugewandten in die neuartigen Aufstellungen.
Bf. 21. 1.



21

Betrifft: Kriegsmaßnahmen
in der Verwaltung.

- I.) Neue Lage durch Führererlaß vom 13.1. d.J. Dieser fordert von den Obersten Reichsbehörden Maßnahmen zur größtmöglichen Freistellung von Kräften für die Wehrmacht; nur die bei Anlegung des strengsten Maßstabes unentbehrlichen Fachkräfte sind zu halten.
- II.) Hiernach weitere stärkste Vereinfachung und Konzentration auf allen Gebieten unerlässlich. Gewisse Positionen - auch innerhalb der autonomen Verwaltung - müssen ggf. vorübergehend zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Sogar Stilllegung mancher Arbeitsgebiete unvermeidlich. Kernfrage: An welcher Stelle ist der Einsatz deutscher Kräfte so kriegswichtig, daß darauf selbst unter den obwaltenden Umständen nicht verzichtet werden kann?
- III.) Hauptaufgaben der deutschen Verwaltung im Protektorat im 4. Kriegsjahr:
- 1.) Sicherheit und Ordnung;
 - 2.) Produktion.

Hieraus folgt:

- a) Die der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienenden Arbeitsgebiete bleiben grundsätzlich unberührt (Beispiele: Polizei, Strafrechtspflege, Propaganda, Außenposten des Deutschtums wie Regierungskommissare, Lehrer).
- b) Dasselbe gilt für die Steuerung der Produktion (also z.B. /^{="}gewerbliche Wirtschaft, Landwirtschaft, Preisbildung, Arbeitseinsatz und Lohnpolitik), einschließlich der hierfür unerlässlichen Verkehrsbetriebe (Eisenbahn, Post).
- c) Demgegenüber gibt es Randgebiete von bedingter Kriegswichtigkeit (z.B. Wohnungswesen, Sozialversicherung) und Gebiete, die derzeit nicht als kriegswichtig im Sinne einer deutschen Steuerung anerkannt werden können (z.B. Banken- und Sparkassenwesen, Privatversicherung, Rechnungskontrolle, Archivwesen).

/^{="}Hauptgebiete der

IV.)

IV.) Richtlinien.

1.) Gesetzgebungsstop.

Besonders dringlich angesichts der Breitenwirkung neuer Vorschriften (Einarbeitung und Umstellung zahlreicher Behörden usw). Umfang der Sammlung der autonomen Gesetze und Verordnungen bietet immer noch erschreckendes Bild. Förmliche Regelungswut. Einzelfälle dürfen nicht gleich zu grundsätzlichen Maßnahmen ausgeweitet werden. Auch Überfülle von Runderlassen kann nicht verdaut werden.

2.) Organisationsstop.

Organisatorische Veränderungen - auch unter dem Deckmantel angeblicher Vereinfachung - bis auf weiteres grundsätzlich untunlich. Verwirrung, Unruhe, Arbeitsunlust, Fehlleitungen.

3.) Inspektionsstop.

Inspektions- und Dienstreisetätigkeit muß auf Mindestmaß beschränkt werden. Es darf nicht vorkommen, daß z.B. eine Behörde in einer Woche dreimal von verschiedenen Dienststellen inspiziert wird.

4.) Keine Friedensplanungen.

Auch keine Vorarbeiten hierfür. Ausrichtung ausschließlich auf die nächstliegenden Aufgaben des Krieges.

5.) Lockerung der Reichsaufsicht.

Beschränkung auf Grundsätze, nicht Einzelfälle. Führen, nicht verwalten. Den autonomen Behörden ist nunmehr Anleitung gegeben; ihnen muß ggf. auf geeigneten Gebieten Selbstverantwortung - unter Androhung schärfster Ahndung eines Abweichens von der Grundlinie - übertragen werden.

6.) Großzügigkeit in Einzelsachen.

Nicht jeder Sache, auch wenn sie von oben in den Geschäftsgang gegeben ist, muß nachgegangen werden. Im vierten Kriegsjahr eignet sich manches für die Verfügung "z.d.A."

7.) Entlastung der Spitze.

Gesteigerte Verantwortungs- und Entschlußfreudigkeit der

Abteilungs-

Abteilungsleiter. Nicht alles oben vorlegen. Entlastung der Abteilungsleiter durch Erweiterung der Befugnisse der Sachbearbeiter.

V.) Vorzubereitende Maßnahmen.

Entsprechend der Rangfolge der Kriegswichtigkeit im Protektorat (oben III) und unter Ausnutzung der in den Richtlinien (oben IV) gebotenen Vereinfachungsmöglichkeiten sind folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- 1.) Völlige Stilllegung kriegsunwichtiger Sachgebiete und Einrichtungen;
- 2.) Einschränkung der Tätigkeit auf minder kriegswichtigen und - soweit möglich - kriegswichtigen Gebieten.

Diese kann die vorübergehende oder dauernde Verwaltung mehrerer Sachgebiete durch einen Sachbearbeiter ermöglichen.

(Vorschläge der Abteilungsleiter bis an Staatssekretär (Büro).)

- VI.) Das für die Verwaltung Gesagte gilt entsprechend für das Wirtschaftsleben, insbesondere für die Selbstverwaltung der Wirtschaft (Verbändewesen). Auch hier ist die Notwendigkeit des Einsatzes deutscher Kräfte unter Ausnutzung aller Möglichkeiten strengstens zu überprüfen. Verantwortlich Hauptabteilungsleiter V.



Betrifft: Kriegsmassnahmen in der Verwaltung

34

- I. Neue Lage durch Führererlass vom 13.1.ds.Jrs. Dieser fordert von den Obersten Reichsbehörden Massnahmen zur grösstmöglichen Freistellung von Kräften für die Wehrmacht; nur die bei Anlegung des strengsten Maßstabes unentbehrlichen Fachkräfte sind zu halten.
- II. Hiernach weitere stärkste Vereinfachung und Konzentration auf allen Gebieten unerlässlich. Gewisse Positionen - auch innerhalb der autonomen Verwaltung - müssen ggf.vorübergehend zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Sogar Stilllegung mancher Arbeitsgebiete unvermeidlich. Kernfrage: An welcher Stelle ist der Einsatz deutscher Kräfte so kriegswichtig, dass darauf selbst unter den obwaltenden Umständen nicht verzichtet werden kann ?
- III. Hauptaufgaben der deutschen Verwaltung im Protektorat im 4.Kriegsjahr:
 - 1.) Sicherheit und Ordnung ;
 - 2.) Produktion.

Hieraus folgt:

- a) Die der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung dienenden Arbeitsgebiete bleiben grundsätzlich unberührt (Beispiele: Polizei, Strafrechtspflege, Propaganda, Aussenposten des Deutschtums wie Regierungskommissare, Lehrer).
- b) Dasselbe gilt für die Steuerung der Produktion (also z.B.Hauptgebiete der gewerblichen Wirtschaft, Landwirtschaft, Preisbildung, Arbeitseinsatz und Lohnpolitik), einschliesslich der hierfür unerlässlichen Verkehrsbetriebe (Eisenbahn, Post).
- c) Demgegenüber gibt es Randgebiete von bedingter Kriegswichtigkeit (z.B.Wohnungswesen, Sozialversicherung) und Gebiete, die derzeit nicht als kriegswichtig im Sinne einer deutschen Steuerung anerkannt werden können (z.B. Banken- und Sparkassenwesen, Privatversicherung, Rechnungskontrolle, Archivwesen).

IV.Richtlinien.

- 1.) Gesetzgebungsstop.

Besonders dringlich angesichts der Breitenwirkung neuer Vorschriften (Einarbeitung und Umstellung zahlreicher Behörden usw.). Umfang der Sammlung der autonomen Gesetze und Verordnungen bietet immer noch erschreckendes Bild.

Förmliche

35

Förmliche Regelungswut. Einzelfälle dürfen nicht gleich zu grundsätzlichen Massnahmen ausgeweitet werden. Auch Ueberfülle von Runderlassen kann nicht verdaut werden.

2.) Organisationsstop.

Organisatorische Veränderungen- auch unter dem Deckmantel angeblicher Vereinfachung - bis auf weiteres grundsätzlich untunlich. Verwirrung, Unruhe, Arbeitsunlust, Fehlleitungen.

3.) Inspektionsstop.

Inspektions- und Dienstreisetätigkeit muss auf Mindestmass beschränkt werden. Es darf nicht vorkommen, dass z.B. eine Behörde in einer Woche dreimal von verschiedenen Dienststellen inspiziert wird.

4.) Keine Friedensplanungen.

Auch keine Vorarbeiten hierfür. Ausrichtung ausschliesslich auf die nächstliegenden Aufgaben des Krieges.

5.) Lockerung der Reichsaufsicht.

Beschränkung auf Grundsätze, nicht Einzelfälle. Führen, nicht verwalten. Den autonomen Behörden ist nunmehr Anleitung gegeben; ihnen muss ggf. auf geeigneten Gebieten Selbstverantwortung - unter Androhung schärfster Ahndung eines Abweichens von der Grundlinie - übertragen werden.

6.) Grosszügigkeit in Einzelsachen.

Nicht jeder Sache, auch wenn sie von oben in den Geschäftsgang gegeben ist, muss nachgegangen werden. Im vierten Kriegsjahr eignet sich manches für die Verfügung "z.d.A".

7.) Entlastung der Spitze.

Gesteigerte Verantwortungs- und Entschlussfreudigkeit der Abteilungsleiter. Nicht alles oben vorlegen. Entlastung der Abteilungsleiter durch Erweiterung der Befugnisse der Sachbearbeiter.

V.) Vorzubereitende Massnahmen.

Entsprechend der Rangfolge der Kriegswichtigkeit im Protektorat (oben III) und unter Ausnutzung der in den Richtlinien (oben IV) gebotenen Vereinfachungsmöglichkeiten sind folgende Massnahmen vorzubereiten:

1.)

- 1.) Völlige Stilllegung kriegsunwichtiger Sachgebiete und Einrichtungen;
- 2.) Einschränkung der Tätigkeit auf minder kriegswichtigen und - soweit möglich - kriegswichtigen Gebieten.

Diese kann die vorübergehende oder dauernde Verwaltung mehrerer Sachgebiete durch einen Sachbearbeiter ermöglichen.

VI.) Das für die Verwaltung Gesagte gilt entsprechend für das Wirtschaftsleben, insbesondere für die Selbstverwaltung der Wirtschaft (Verbändewesen). Auch hier ist die Notwendigkeit des Einsatzes deutscher Kräfte unter Ausnutzung aller Möglichkeiten strengstens zu überprüfen. Verantwortlich Hauptabteilungsleiter V.



61000

Der Reichsprotector
in Böhmen und Mähren

Prag IV, den

Februar 1943

34

Nr. St.S.

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den
Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

An

Herrn Oberregierungsrat Dr. Landmann

in

H a u s e

Betrifft: Kriegsmaßnahmen in der Verwaltung.

- 1 Anlage -

Ich beauftrage Sie hiermit, nach Maßgabe der anliegenden Richtlinien ins einzelne gehende Vorschläge für die in der Reichs- und autonomen Verwaltung zu treffenden Maßnahmen mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und Konzentration auszuarbeiten. Die Vorschläge sind mir - nach Erörterung mit dem Generalinspekteur der Verwaltung und den Abteilungsleitern - binnen 2 Wochen vorzulegen.

Für die Dauer dieses Auftrags sind Sie mir unmittelbar unterstellt und von Ihren sonstigen Dienstgeschäften entbunden.

In Vertretung:



Prag, den

Februar 1943

38

St.S.

An

Herrn Oberregierungsrat Dr. Landmann

in

H a u s e

Betrifft: Kriegsmaßnahmen in der Verwaltung.

- 1 Anlage -

Ich beauftrage Sie hiermit nach Maßgabe der anliegenden Richtlinien ins einzelne gehende Vorschläge für die in der Reichs- und autonomen Verwaltung zu treffenden Maßnahmen mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und Konzentration auszuarbeiten. Die Vorschläge sind mir - nach Erörterung mit dem Generalinspekteur der Verwaltung und den Abteilungsleitern - binnen 2 Wochen vorzulegen.

Für die Dauer dieses Auftrags sind Sie mir unmittelbar unterstellt und von Ihren sonstigen Dienstgeschäften entbunden.



11080

Prag, den

Februar 1943

39

St.S.

1. An
Herrn Oberregierungsrat Dr. Landmann
in
Hause

Betrifft: Kriegsmaßnahmen in der Verwaltung.

- 1 Anlage -

Ich beauftrage Sie hiermit, nach Maßgabe der anliegenden Richtlinien ins einzelne gehende Vorschläge für die in der Reichs- und autonomen Verwaltung zu treffenden Maßnahmen mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und Konzentration auszuarbeiten. Die Vorschläge sind mir - nach Erörterung mit dem Generalinspekteur der Verwaltung und den Abteilungsleitern - binnen 2 Wochen vorzulegen.

Für die Dauer dieses Auftrags sind Sie mir unmittelbar unterstellt und von Ihren sonstigen Dienstgeschäften entbunden.

2. Abschrift von 1.
dem Herrn Generalinspekteur der Verwaltung
im Hause
zur gefl. Kenntnisnahme.



08048

I.V.

We.

Gen. Reinfarth und ich
 bitten um einen kurzen
 Termin am Samstag um
 anliegende etw. + wichtige
 Bes. vorzulegen und
 Einzelfragen (Kundenschrift
 Adressaten) zu besprechen.
 Bitte den Anruf an sich
 kennt einverstanden

Re. v. g.

Landmann

41

Ich beauftrage Sie hiermit, nach Maßgabe der anliegenden Richtlinien ins einzelne gehende Vorschläge für die in der Reichs- und autonomen Verwaltung zu treffenden Maßnahmen mit dem Ziele einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und Konzentration auszuarbeiten. Die Vorschläge sind ~~mir~~ - ~~nach Erörterung mit dem Generalinspekteur der Verwaltung und den Haupt- bzw. Abteilungsleitern~~ - ~~innen zwei Wochen vorzulegen.~~
Für die Dauer dieses Auftrages sind Sie mir unmittelbar unterstellt und von Ihren sonstigen Dienstgeschäften entbunden.

Handwritten notes in red ink:
"Landmann" (written vertically on the left)
"He werden" (written above the main text)
"vom Generalinspekteur der Verwaltung" (written below the main text)
"vom Generalinspekteur der Verwaltung" (written below the main text)
"vom Generalinspekteur der Verwaltung" (written below the main text)



Vollmacht für Landmann.

42

Ich beauftrage Sie hiermit, nach Maßgabe der anliegenden Richtlinien ins einzelne gehende Vorschläge für die in der Reichs- und autonomen Verwaltung zu treffenden Maßnahmen mit dem Ziele einer möglichst weitgehenden Vereinfachung und Konzentration auszuarbeiten. Die Vorschläge sind dem Generalinspekteur der Verwaltung nach Besprechung mit den Haupt- bzw. Abteilungsleitern vorzulegen und mit ihm zu erörtern. Sie werden mir vom Generalinspekteur zusammen mit Ihnen binnen ~~zwei~~ ¹ Woche vorgetragen.

Für die Dauer dieses Auftrages sind Sie mir unmittelbar unterstellt und von Ihren sonstigen Dienstgeschäften entbunden.

Op. 5.2.

Ham 572

43a

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Der Führer
des Leitens der Parteiorganisationen

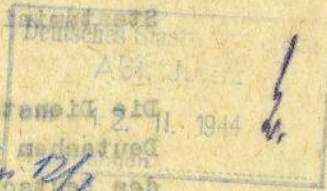
und der besonderen Aufgabe der Partei im Protektorat wird so-
mit durch die Dienstanweisung in keiner Weise berührt.

Sollten jetzt noch irgendwelche Unklarheiten bestehen, bitte
ich mir diese bekanntzugeben.

An die
Gauleitungen
in Kreisleitungen
Heil Hitler!
gez. Dr. Jury.
Gauleiter.

f.d.R. *gk.*

Sch. Nr. 11.
Dienstanweisung für Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen
Staatsministeriums für Böhmen und Mähren.
Die Dienstanweisung für die Oberlandräte - Inspektoren des
Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren - (Erlaß
des Reichsstaatsministers vom 10. November 1942 - I 2 a -
1650/42) hinsichtlich der Tätigkeit der Landräte ist zu Missver-
ständnissen geführt. Insbesondere ist im zweiten Absatz
der Dienstanweisung verwendet worden die Formulierung
"politische Führung".
Unrichtig anzunehmen. In der Dienstanweisung ist noch
einmal Folgendes bestimmt:
Die Oberlandräte - Inspektoren sind staatliche Organe mit be-
sonderer Aufgabenstellung im Reich. Sie sollen als
Beauftragte des Deutschen Staatsministeriums für Böhmen und Mähren die
Anweisungen der von eben dieser Führung erlassenen Anordnun-
gen beobachten und so zu einem lebendigen Zusammenarbeiten
von zentraler Weisung und praktischer Durchführung beitragen.
Die Aufgabe der Partei, mit deren Mitarbeitern die Oberland-
räte - Inspektoren - selbstverständlich enge Führung halten
werden, liegt demgegenüber auf dem Gebiet der weltanschaulichen
Führung und Betreuung der deutschen Menschen im Protektorat.
Diese Egreunung der allseitig-politischen Führungsaufgabe



gk.

Einige Punkte sind in der Dienstanweisung

05897

1942. 2. 29.

34/2 - 7 - A I M R E

A T M R

Der Deutsche Staatsminister
für Böhmen und Mähren

Prag, den 10. November 1942

I 2 a - 1650/4

An die
Oberlandräte - Inspekture des Deutschen Staatsministers
für Böhmen und Mähren

Nachrichtlich:

an das Ministeramt

den Leiter der Zentralverwaltung
den Leiter der Obersten Rechnungskontrolle
die Herren Abteilungsleiter
den Herrn Wehrmachtbevollmächtigten
den Herrn Befehlshaber der Waffen-44
den Herrn Befehlshaber der Ordnungspolizei
den Herrn Befehlshaber der Sicherheitspolizei
den Herrn Beauftragten des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums
den Herrn Vertreter des Auswärtigen Amtes
den Herrn Arbeitsführer in Prag
den Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten } mit Überdrucken für
den Herrn Generalstaatsanwalt } nachgeordnete Behörden
den Herrn Kurator der Deutschen wissenschaftlichen Hochschule in Prag
den Herrn Kurator der Deutschen Technischen Hochschule, Brünn
den Herrn Oberfinanzpräsidenten
Herrn Minister für Wirtschaft und Arbeit
z.Hd.d.Präsidenten Herrn Oberregierungsrat Schmidt
Herrn Oberlandrat Dr.Frhr.v.Watter
Präsidenten im Ministerium des Innern
Herrn Ministerialrat Dr.Heckel
Präsidenten im Ministerium für Schulwesen
Herrn Oberregierungsrat Dr.Hunecke
Präsidenten im Ministerium für Land- u.Forstwirtschaft
Herrn Ministerialrat Dr.Schmeisser
Präsidenten im Finanzministerium
Herrn Sektionschef Gerl
Präsidenten im Ministerium für Verkehr u. Technik
Herrn Obersektionsrat Dr.Krauss
Präsidenten im Ministerium für Volksaufklärung
Herrn Oberpostrat Dr.Schauer
Präsidenten im Ministerium für Verkehr u. Technik
-Postverwaltung-
den Leiter der Obersten Preisbehörde
z.Hd.d.Präsidenten Herrn Ministerialrat Danek
den Leiter des Bodenamtes
z.Hd.d.Präsidenten Herrn Oberlandrat Dr.Möller
Herrn Oberregierungsrat Dr.Hofmann
Präsidenten im Kuratorium für Jugenderziehung
den Leiter des Statistischen Zentralamtes
Herrn Regierungsrat Dr.Wirth
der kom.Landesvizepräsident } mit Überdrucken für die
Herrn Ministerialrat Naudé } nachgeordneten Behörden,
den Landesvizepräsident } Reichsauftragsverwaltung
Herrn Dr.Schwabe }
Herrn Zentraldirektor Appelt
Verband für Land- und Forstwirtschaft
die Leiter der Arbeitsämter - persönlich -
den Leiter des Zentralbauamtes
den Leiter des Vermögensamtes
die Parteiverbindungsstelle.

I A-72/43

44a

Dienstanweisung
für die Oberländeräte - Inspektore - des
Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren.

Die Oberländeräte - Inspektore - sind innerhalb ih-
Amtsbezirks die Beauftragten des Deutschen Staatsministers
für Böhmen und Mähren. Sie haben dem Deutschen Staatsminister
über alle wichtigen Vorgänge mündlich oder schriftlich Bericht
zu erstatten und für Beachtung seiner politischen Richtlinien
Sorge zu tragen.

Sie haben weiterhin die Aufgabe, die Auswirkung aller
von der politischen Führung oder den autonomen Behörden er-
lassenen Verordnungen oder Anweisungen zu beobachten. Zu
diesem Zweck steht ihnen ein Informationsrecht zu.

Durch unmittelbare Fühlungnahme mit den Abteilungs-
leitern des Deutschen Staatsministeriums, den Landesvizepräsi-
denten und den deutschen Leitern sonstiger autonomer Zentral-
stellen haben sie zu einem geordneten Ablauf der Verwaltung-
geschäfte und zur Abstellung von Mängeln in der Verwaltung
beizutragen.

Im Falle besonderer politischer Ereignisse und in
Notstandsfällen steht den Oberländeräten - Inspektoren -
unter Ausschluss der polizeilichen Befehlsgewalt ein unmittel-
bares Weisungsrecht zu.

05893



Eintrag
1. 20. 11. 43.



gez. Frank.
beglaubigt:
[Signature]
abgestellte.

Dienstanweisung

für die Oberlandräte - Inspektore des
Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren

Die Oberlandräte - Inspektore sind innerhalb ihres Amtsbezirks die unmittelbaren Aufsichtsorgane des Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren. Sie haben nach den politischen Weisungen des Deutschen Staatsministers die gesamte Verwaltung ihres Bereichs zu betreuen, dem Staatsminister über alle wichtigen politischen Vorgänge mündlich oder schriftlich Bericht zu erstatten und dessen politische Richtlinien zur Durchsetzung zu bringen.

Sie haben weiterhin die Aufgabe, die Auswirkungen aller von der politischen Führung oder den autonomen Behörden erlassenen Verordnungen oder Anweisungen zu beobachten und können von sämtlichen Behörden, Dienststellen und Körperschaften ihres Amtsbezirks Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

Durch unmittelbare Fühlungnahme mit den Abteilungsleitern des Deutschen Staatsministeriums, den Landesvizepräsidenten und den deutschen Leitern sonstiger Zentralstellen haben sie für einen reibungslosen Ablauf der Verwaltungsgeschäfte und für Abstellung von Mängeln in der Verwaltung zu sorgen.

Bei Gefahr im Verzuge steht den Oberlandräten - Inspektoren ein unmittelbares Weisungsrecht zu, dessen Anwendung in jedem Falle sofort dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren zur Kenntnis zu bringen ist.

50260

1.) Vermerk:

Die mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Bezirkshauptmanns beauftragten Reichbeamten der Besoldungsgruppen A 2 c 2 und A 2 c 1 erhalten gemäss Schreiben des Reichsministers der Finanzen vom 8.Mai 1940 - A 4022 RM - 4437 IV - die Zulage nach der Verordnung vom 8.Juni 1938 (RGBl.I.S.620) über die kreiskommunalen Bezüge der Landräte aus Reichsmitteln. Die Höhe der Zulage richtet sich nach der Einwohnerzahl und beträgt:

bis zu 15 000 Einwohnern	monatlich 100.-- RM
von 15 000 bis zu 30 000 Einwohnern	" " 160.-- RM
über 30 000 bis zu 50 000 " "	" " 210.-- RM
über 50 000 bis zu 100 000 " "	" " 250.-- RM
über 100 000 Einwohnern	" " 285.-- RM

Soweit die Zulage den Betrag von 150.-- RM übersteigt, mindestens aber in Höhe von 50.-- RM, wird sie als Dienstaufwandsentschädigung gewährt. Die Dienstaufwandsentschädigung gilt als Entschädigung für die Aufwendungen bei Reisen im Bezirk der Bezirkshauptmannschaft sowie für die laufenden und üblichen Verpflichtungen. Für die Reisen ausserhalb der Grenzen der Bezirkshauptmannschaft wird Reisekostenvergütung gewährt. Bei der Einberufung zum Wehrdienst werden die kreiskommunalen Bezüge in voller Höhe noch 6 Monate weitergezahlt. Alsdann wird der nicht als Dienstaufwandsentschädigung geltende Teil der kreiskommunalen Bezüge (monatlich 150.-- RM) gezahlt.

2.) Dem Herrn

Generalreferenten für die Zentralverwaltung vorzulegen.

*Dem Herrn Altbevollmächtigten
auftragsgemäss vorgelegt*

Göbl 19/3

2 St. Ill. I - A - 9/43

*S. a. d.
1. 761. 0 44*

48

Der Staatssekretär

24. August 1943.

St.S. 409/269/43. ✓

1.) An Herrn
 Reichsminister Graf Schwerin v.Krosigk,
Berlin W 8,
 Wilhelmplatz 1 - 2.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

In Sachen Ausbringung neuer Planstellen wäre ich für die Beantwortung meines Schreibens vom 22.6.d.Js. - Zeichen St.S. 269/43 zu Dank verbunden.

Heil Hitler!
Ihr

00000



1. St. M. I A - 16/43.

2.) Wv. am 24.9.1943 bei mir.
Wiedervorgelegt am 24.9.43

3. J. A. 3. 11. 43 mi.

Enc. /

22. Juni 1943.

St.S.269/43. ✓

23. VI. 1943

1.)

An Herrn
Reichsminister Graf Schwerin v. Krosigk,
B e r l i n W 8 ,
Wilhelmplatz 1-2.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

Der Erlaß des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17.2.d.Js. - Zeichen Rk 1809 C hat für die im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzten Reichsbeamten zu erheblichen Schwierigkeiten und Härten geführt, die mit Ihren Sachbearbeitern erörtert und von ihnen auch anerkannt worden sind. Ich verkenne nicht, daß Erleichterungen für das Protektorat zu Berufungen anderer Stellen führen können, und bin deshalb bereit, Ausnahmeanträge soweit irgend vertretbar bis auf weiteres zurückzustellen. In einem besonderen Falle möchte ich mich jedoch für die Ausbringung neuer Planstellen nachdrücklich einsetzen und Sie bitten, sich meinen Ausführungen nicht zu verschliessen:

Es handelt sich um die deutsche Schulverwaltung in Böhmen und Mähren, die von jeher eine gewisse Sonderstellung eingenommen hat. Sie ist ein Teil der Protektoratsverwaltung. Die deutschen Lehrer sind jedoch nur teilweise Protektoratsbeamte; die übrigen sind aus dem Altreichgebiet in den Schuldienst des Protektorats abgeordnet und weiter Reichsbedienstete. Bisher sind nur für einige von

ihnen im Rechnungsjahr 1942 erstmalig Planstellen für diese neue Tätigkeit im Haushalt des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - Einzelplan XIX Kap. 1 P - ausgebracht worden. Die meisten sitzen jedoch noch auf ihren alten Planstellen im Reich, zum Teil bei den Gemeinden, die dort nunmehr, nachdem diese Kräfte zum großen Teil bereits über drei Jahre abgeordnet sind, dringend für den dortigen Lehrernachwuchs freigemacht werden müssen. Dabei sind die abgeordneten Lehrer von Anfang an in höheren Funktionen tätig als sie es im Altreich waren. Um hierfür nur einige Beispiele zu geben, wird ein Lehrer, der im Protektorat als Rektor eine größere Schule leitet, noch auf der Volksschullehrerstelle seines Heimatbezirkes geführt, und es hat der Leiter einer Oberschule statt einer Oberstudiendirektorenstelle noch seine ehemalige Studienratstelle inne. Entsprechendes gilt für den Schulaufsichtsdienst.

Um endlich die unübersichtliche Rechtslage der im Protektoratsschuldienst tätigen Kräfte zu klären, mußte erstmalig ein ordentlicher Stellenplan aufgestellt werden, den ich dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zur Übernahme in seinen Haushalt für das Rechnungsjahr 1943 übersandt habe. Sofern nicht bereits eine sinngemäße Anwendung des Erlasses vom 17.2. zur Berücksichtigung dieser Planstellenanträge führt, glaube ich, daß die Berechtigung zur Bewilligung einer Ausnahme anerkannt werden muß, und bitte Sie, einen entsprechenden Antrag an das Dreier-Kollegium zu richten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf das Problem der Oberlandräte richten. Im Kapitel I P b des Haushalts für das Haushaltsjahr 1942, der mir erst nach Ablauf des Haushaltsjahres Mitte April d.Js. zugegangen ist, wurden für die sieben Oberlandräte A 1 b-Stellen (Regierungsdirektoren) ausgebracht. Ich habe mich ebenso wie der Herr Reichsminister des Innern nicht damit einverstanden

erklären können, daß bei der von mir beantragten Ausbringung der A 1 b-Stellen die Bezeichnung "Oberlandräte" in Fortfall kommt und dafür die Bezeichnung "Regierungsdirektor" tritt. Die Oberlandräte sind als meine Inspektoren in ihrem Bereich allen Reichsverwaltungsbehörden und autonomen Dienststellen gegenüber mein maßgebliches Aufsichts- und Steuerungsorgan. Ihre Hauptaufgabe ist es, die widerstreben- den Interessen der verschiedenen Behörden auszugleichen und dafür Sorge zu tragen, daß die gesamte öffentliche Verwaltung nach meinen einheitlichen politischen Richtlinien arbeitet. Die Entwicklung in diesem Raum seit Errichtung des Protektorats hat es mit sich gebracht, daß "Der Oberlandrat" zu einem Begriff geworden ist, auf den ich gerade heute aus politischen Gründen unter keinen Umständen verzichten kann. Darüberhinaus würde die Einweisung der Oberlandräte in die A 1 b-Stellen als Regierungsdirektoren es mit sich bringen, daß sie den Charakter der politischen Beamten verlieren. Im Hinblick auf die außerordentlich wichtige politische Stellung der Oberlandräte ist gerade diese Auswirkung nicht vertretbar.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich für die Oberlandräte bezüglich der Aufwandsentschädigung. Ich bin dahingehend unterrichtet worden, daß in Ihrem Haus der Plan besteht, falls die Oberlandräte in A 1 b-Planstellen befördert werden, eine Herabsetzung der von ihnen jetzt bezogenen Dienstaufwandsentschädigung von RM 500,- auf RM 300,- in Vorschlag zu bringen. Ich kann es unter keinen Umständen verantworten, daß meine Oberlandräte-Inspektoren - deren Tätigkeit nach dem Verwaltungsombau in Böhmen und Mähren vom 15.6.d.Js. an Bedeutung gewonnen hat - ein wesentlich geringeres Einkommen beziehen. Ich darf Sie daher bitten, sich meiner Auffassung anzuschließen und auch Ihrerseits dafür einzutreten, daß die Dienstaufwandsentschädigung der Oberlandräte in der bisherigen Höhe belassen oder

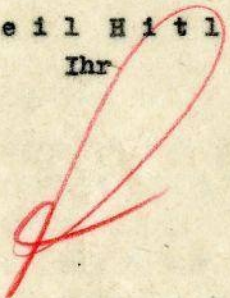
52

zumindest auf RM 450.-- bemessen wird. Selbst bei einer Dienstaufwandsentschädigung in dieser Höhe würde ein Oberlandrat ein geringeres Einkommen beziehen als bisher.

Ich bin überzeugt, sehr verehrter Herr Reichsminister, daß Sie wie bisher den besonderen Verhältnissen in Böhmen und Mähren Ihre verständnisvolle Unterstützung auch diesen von mir angeschnittenen Fragen entgegenbringen und die zuständigen Herren Ihres Hauses mit entsprechenden Anweisungen versehen werden.

Heil Hitler !

Ihr



2.) Wv. am 22.^{8.}v.1943 bei mir.

Wiedervorgelegt am ~~22.7.43~~
22.8.43

22220



Der Staatssekretär.

22. Juni 1943.

St.S.269/43.

An Herrn
Reichsminister Graf Schwerin v.Krosigk,
B e r l i n W 8 ,
Wilhelmplatz 1-2.

Sehr verehrter Herr Reichsminister !

Der Erlaß des Herrn Reichsministers und Chefs der Reichskanzlei vom 17.2.d.Js. - Zeichen Rk 1809 C hat für die im Protektorat Böhmen und Mähren eingesetzten Reichsbeamten zu erheblichen Schwierigkeiten und Härten geführt, die mit Ihren Sachbearbeitern erörtert und von ihnen auch anerkannt worden sind. Ich verkenne nicht, daß Erleichterungen für das Protektorat zu Berufungen anderer Stellen führen können, und bin deshalb bereit, Ausnahmeanträge soweit irgend vertretbar bis auf weiteres zurückzustellen. In einem besonderen Falle möchte ich mich jedoch für die Ausbringung neuer Planstellen nachdrücklich einsetzen und Sie bitten, sich meinen Ausführungen nicht zu verschliessen:

Es handelt sich um die deutsche Schulverwaltung in Böhmen und Mähren, die von jeher eine gewisse Sonderstellung eingenommen hat. Sie ist ein Teil der Protektoratsverwaltung. Die deutschen Lehrer sind jedoch nur teilweise Protektoratsbeamte; die übrigen sind aus dem Altreichsgebiet in den Schuldienst des Protektorats abgeordnet und weiter Reichsbedienstete. Bisher sind nur für einige von

54

ihnen im Rechnungsjahr 1942 erstmalig Planstellen für diese neue Tätigkeit im Haushalt des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - Einzelplan XIX Kap. 1 P - ausgebracht worden. Die meisten sitzen jedoch noch auf ihren alten Planstellen im Reich, zum Teil bei den Gemeinden, die dort nunmehr, nachdem diese Kräfte zum großen Teil bereits über drei Jahre abgeordnet sind, dringend für den dortigen Lehrernachwuchs freigemacht werden müssen. Dabei sind die abgeordneten Lehrer von Anfang an in höheren Funktionen tätig als sie es im Altreich waren. Um hierfür nur einige Beispiele zu geben, wird ein Lehrer, der im Protektorat als Rektor eine größere Schule leitet, noch auf der Volksschullehrerstelle seines Heimatbezirkes geführt, und es hat der Leiter einer Oberschule statt einer Oberstudien-direktorenstelle noch seine ehemalige Studienratstelle inne. Entsprechendes gilt für den Schulaufsichtsdienst.

Um endlich die unübersichtliche Rechtslage der im Protektoratsschuldienst tätigen Kräfte zu klären, mußte erstmalig ein ordentlicher Stellenplan aufgestellt werden, den ich dem Herrn Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung zur Übernahme in seinen Haushalt für das Rechnungsjahr 1943 übersandt habe. Sofern nicht bereits eine sinngemäße Anwendung des Erlasses vom 17.2. zur Berücksichtigung dieser Planstellenanträge führt, glaube ich, daß die Berechtigung zur Bewilligung einer Ausnahme anerkannt werden muß, und bitte Sie, einen entsprechenden Antrag an das Dreier-Kollegium zu richten.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf das Problem der Oberlandräte richten. Im Kapitel I P b des Haushalts für das Haushaltsjahr 1942, der mir erst nach Ablauf des Haushaltsjahres Mitte April d.Js. zugegangen ist, wurden für die sieben Oberlandräte A 1 b-Stellen (Regierungsdirektoren) ausgebracht. Ich habe mich ebenso wie der Herr Reichsminister des Innern nicht damit einverstanden

erklären können, daß bei der von mir beantragten Ausbringung der A 1 b-Stellen die Bezeichnung "Oberlandräte" in Fortfall kommt und dafür die Bezeichnung "Regierungsdirektor" tritt. Die Oberlandräte sind als meine Inspektoren in ihrem Bereich allen Reichsverwaltungsbehörden und autonomen Dienststellen gegenüber mein maßgebliches Aufsichts- und Steuerungsorgan. Ihre Hauptaufgabe ist es, die widerstreben- den Interessen der verschiedenen Behörden auszugleichen und dafür Sorge zu tragen, daß die gesamte öffentliche Verwaltung nach meinen einheitlichen politischen Richtlinien arbeitet. Die Entwicklung in diesem Raum seit Errichtung des Protektorats hat es mit sich gebracht, daß "Der Oberlandrat" zu einem Begriff geworden ist, auf den ich gerade heute aus politischen Gründen unter keinen Umständen verzichten kann. Darüberhinaus würde die Einweisung der Oberlandräte in die A 1 b-Stellen als Regierungsdirektoren es mit sich bringen, daß sie den Charakter der politischen Beamten verlieren. Im Hinblick auf die außerordentlich wichtige politische Stellung der Oberlandräte ist gerade diese Auswirkung nicht vertretbar.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich für die Oberlandräte bezüglich der Aufwandsentschädigung. Ich bin dahingehend unterrichtet worden, daß in Ihrem Haus der Plan besteht, falls die Oberlandräte in A 1 b-Planstellen befördert werden, eine Herabsetzung der von ihnen jetzt bezogenen Dienstaufwandsentschädigung von RM 500,- auf RM 300,- in Vorschlag zu bringen. Ich kann es unter keinen Umständen verantworten, daß meine Oberlandräte-Inspektoren - deren Tätigkeit nach dem Verwaltungsumbau in Böhmen und Mähren vom 15.6.d.Js. an Bedeutung gewonnen hat - ein wesentlich geringeres Einkommen beziehen. Ich darf Sie daher bitten, sich meiner Auffassung anzuschließen und auch Ihrerseits dafür einzutreten, daß die Dienstaufwandsentschädigung der Oberlandräte in der bisherigen Höhe belassen oder

56

zumindest auf RM 450.-- bemessen wird. Selbst bei einer Dienstaufwandsentschädigung in dieser Höhe würde ein Oberlandrat ein geringeres Einkommen beziehen als bisher.

Ich bin überzeugt, sehr verehrter Herr Reichsminister, daß Sie wie bisher den besonderen Verhältnissen in Böhmen und Mähren Ihre verständnisvolle Unterstützung auch diesen von mir angeschnittenen Fragen entgegenbringen und die zuständigen Herren Ihres Hauses mit entsprechenden Anweisungen versehen werden.

Heil Hitler !
Ihr

gez. Frank .



10000

An Herrn Staatsminister K.H. Frank zur Kenntnisnahme.

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Der ~~Landes~~ Leiter
des Leiters der Parteiverbindungsstelle
in Böhmen und Mähren
Drag IV - Burg, Nordflügel.

6. Januar 1944

An die
4 Gauleitungen
10 Kreisleitungen

Schu./Gr. Al.

Dienstanweisung für Oberlandräte - Inspektoren des Deutschen
Staatsministers für Böhmen und Mähren.

Die Dienstanweisung für die Oberlandräte - Inspektoren des
Deutschen Staatsministers für Böhmen und Mähren - /Erlass
des Deutschen Staatsministers vom 10. November 1943 - I 2 a -
1650/43/ hat anscheinend bei einigen Kreisleitern zu Missver-
ständnissen geführt. Insbesondere ist der im zweiten Absatz
der Dienstanweisung verwandte Begriff "politische Führung"
unrichtig ausgelegt worden. Zur Richtigstellung gebe ich noch
einmal Folgendes bekannt:

Die Oberlandräte - Inspektoren sind staatliche Organe mit be-
sonderem Aufgabenbereich im staatlichen Sektor. Sie sollen als
Beauftragte des Deutschen Staatsministers die derjenigen Stel-
le, die zur politischen Führung im Protektorat berufen ist, die
Auswirkungen der von eben dieser Führung erlassenen Anordnun-
gen beobachten und so zu einem lebendigen Ineinandergreifen
von zentraler Weisung und praktischer Durchführung beitragen.
Die Aufgabe der Partei, mit deren Dienststellen die Oberland-
räte - Inspektoren - selbstverständlich enge Fühlung halten
werden, liegt demgegenüber auf dem Gebiet der weltanschaulichen
Führung und Betreuung der deutschen Menschen im Protektorat.
Diese Abgrenzung der allgemein-politischen Führungsaufgabe

b.w.

3 St. M. I A - 7² / 43.

St. M. I A

43

ARCHIVNI A STUDIJNI ODBOR

Duslo

Ci.

Prilohy

110-115

56

57 listki (1-56; 22-1)
rec. 16.10.2007
Štvali-

Krab. 200.

ST M

I A - 16/43.

I A - 9/43.

I A - 7²/43.

I M - 2/43.